

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 91/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Statistik des Eisenbahnverkehrs** ..... 1
- Verordnung (EG) Nr. 92/2003 der Kommission vom 20. Januar 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 16
- Verordnung (EG) Nr. 93/2003 der Kommission vom 20. Januar 2003 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der dritten Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2042/2002 ..... 18
- Verordnung (EG) Nr. 94/2003 der Kommission vom 20. Januar 2003 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der dritten Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2048/2002 ..... 21
- Verordnung (EG) Nr. 95/2003 der Kommission vom 20. Januar 2003 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der ersten Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2249/2002 ..... 23
- Verordnung (EG) Nr. 96/2003 der Kommission vom 20. Januar 2003 über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ..... 25
- Verordnung (EG) Nr. 97/2003 der Kommission vom 20. Januar 2003 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ..... 28
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 98/2003 der Kommission vom 20. Januar 2003 zur Festsetzung der Bedarfsvorausschätzungen und der Gemeinschaftsbeihilfen für die Versorgung der Regionen in äußerster Randlage mit bestimmten zum Direktverbrauch, zur Verarbeitung oder als Produktionsmittel benötigten Agrarerzeugnissen einschließlich lebenden Tieren und Eiern gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, 1453/2001 und 1454/2001 des Rates** ..... 32
- Verordnung (EG) Nr. 99/2003 der Kommission vom 20. Januar 2003 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle ..... 53

Preis: 18 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 100/2003 der Kommission vom 20. Januar 2003 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen ..... 54

---

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

**Kommission**

2003/45/EG:

\* **Entscheidung der Kommission vom 5. Juni 2002 über die Maßnahmen, die die Niederlande zugunsten der Privatisierung und Umstrukturierung der Koninklijke Schelde Groep durchgeführt haben** <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2007) ..... 56

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 91/2003 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
vom 16. Dezember 2002  
über die Statistik des Eisenbahnverkehrs**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Eisenbahnen sind ein wichtiger Bestandteil der Verkehrsnetze in der Gemeinschaft.
- (2) Damit die Kommission die gemeinsame Verkehrspolitik und die verkehrsrelevanten Elemente der Regionalpolitik und der Politik der transeuropäischen Netze überwachen und weiterentwickeln kann, benötigt sie Statistiken über die Beförderung von Gütern und Personen im Eisenbahnverkehr.
- (3) Die Kommission benötigt Statistiken über die Sicherheit im Eisenbahnverkehr, um Gemeinschaftsmaßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit ausarbeiten und überwachen zu können.
- (4) Gemeinschaftsstatistiken über den Eisenbahnverkehr werden auch für die Durchführung der Überwachungsaufgaben benötigt, die in Artikel 10b der Richtlinie 91/440/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft <sup>(4)</sup> vorgesehen sind.

- (5) Bei der Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über alle Verkehrsträger sollten einheitliche Konzepte und Normen zugrunde gelegt werden, um eine möglichst große Vergleichbarkeit zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern zu gewährleisten.
- (6) Die Umstrukturierung des Eisenbahnsektors nach der Richtlinie 91/440/EWG sowie der Umstand, dass die Kommission und sonstige Benutzer von Gemeinschaftsstatistiken eine andere Art von Informationen über den Eisenbahnverkehr benötigen, hat zur Folge, dass die Bestimmungen der Richtlinie 80/1177/EWG des Rates vom 4. Dezember 1980 über die statistische Erfassung des Eisenbahngüterverkehrs im Rahmen einer Regionalstatistik <sup>(5)</sup>, die die Erhebung von statistischen Daten bei spezifischen Verwaltungen von Haupteisenbahnnetzen betreffen, überholt sind.
- (7) Das Nebeneinander von öffentlichen und privaten Eisenbahngesellschaften in einem marktwirtschaftlich organisierten Eisenbahnsektor erfordert eine eindeutige Festlegung der statistischen Informationen, die von allen Eisenbahnunternehmen bereitgestellt und von Eurostat verbreitet werden sollten.
- (8) Gemäß dem in Artikel 5 des Vertrags festgelegten Subsidiaritätsprinzip stellt die Schaffung gemeinsamer statistischer Normen, die die Erstellung harmonisierter Statistiken ermöglichen, eine Maßnahme dar, die nur auf Gemeinschaftsebene wirksam durchgeführt werden kann. Diese Normen sollten in jedem Mitgliedstaat unter Aufsicht der für die amtliche Statistik zuständigen Gremien und Institutionen angewendet werden.
- (9) Die Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken <sup>(6)</sup> bildet den Bezugsrahmen für die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.
- (10) Die zur Durchführung der vorliegenden Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(7)</sup> erlassen werden.

<sup>(1)</sup> ABl. C 180 E vom 26.6.2001, S. 94.

<sup>(2)</sup> ABl. C 221 vom 30.5.2001, S. 63.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 4. September 2001 (AbI. C 72 E vom 21.3.2002, S. 58), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 27. Juni 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(4)</sup> ABl. L 237 vom 24.8.1991, S. 25. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. L 75 vom 15.3.2001, S. 1).

<sup>(5)</sup> ABl. L 350 vom 23.12.1980, S. 23. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

<sup>(6)</sup> ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- (11) Der durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates vom 19. Juni 1989 zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup> eingesetzte Ausschuss für das Statistische Programm ist gemäß Artikel 3 dieses Beschlusses gehört worden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

##### Ziel

Ziel dieser Verordnung ist es, allgemein gültige Regeln für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über den Eisenbahnverkehr aufzustellen.

#### Artikel 2

##### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Eisenbahnen in der Gemeinschaft. Jeder Mitgliedstaat legt Statistiken über den Eisenbahnverkehr in seinem Hoheitsgebiet vor. Ist ein Eisenbahnunternehmen in mehr als einem Mitgliedstaat tätig, so fordern die betreffenden nationalen Behörden dieses Unternehmen auf, für jedes Land, in dem es tätig ist, getrennte Daten vorzulegen, so dass die einzelstaatlichen Statistiken erstellt werden können.

Die Mitgliedstaaten können die Eisenbahnunternehmen vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließen,

- a) die ausschließlich oder hauptsächlich innerhalb industrieller oder ähnlicher Anlagen einschließlich Häfen tätig sind;
- b) die hauptsächlich lokale Dienstleistungen für Touristen erbringen, z. B. historische Dampfeisenbahnen.

#### Artikel 3

##### Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
- a) „Meldeland“ den Mitgliedstaat, der Daten an Eurostat übermittelt;
  - b) „einzelstaatliche Behörden“ die einzelstaatlichen statistischen Ämter und sonstigen Einrichtungen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Erstellung der Gemeinschaftsstatistiken zuständig sind;
  - c) „Eisenbahnunternehmen“ jedes öffentliche oder private Unternehmen, das Dienstleistungen zur Beförderung von Gütern und/oder Personen mit der Eisenbahn erbringt.
- (2) Nach dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verfahren können die in Absatz 1 aufgeführten Begriffsbestimmungen angepasst und weitere, zur Harmonisierung der Statistiken erforderliche Begriffsbestimmungen festgelegt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

#### Artikel 4

##### Datenerhebung

(1) Die zu erstellenden Statistiken sind in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführt. Es handelt sich dabei um folgende Arten von Daten:

- a) jährliche Statistiken über den Güterverkehr — ausführliche Berichterstattung (Anhang A),
- b) jährliche Statistiken über den Güterverkehr — vereinfachte Berichterstattung (Anhang B),
- c) jährliche Statistiken über den Personenverkehr — ausführliche Berichterstattung (Anhang C),
- d) jährliche Statistiken über den Personenverkehr — vereinfachte Berichterstattung (Anhang D),
- e) vierteljährliche Statistiken über den Güter- und Personenverkehr (Anhang E),
- f) regionale Statistiken über den Güter- und Personenverkehr (Anhang F),
- g) Statistiken über Verkehrsströme im Eisenbahnnetz (Anhang G),
- h) Unfallstatistiken (Anhang H).

(2) In den Anhängen B und D ist das Verfahren der vereinfachten Berichterstattung dargestellt, auf das die Mitgliedstaaten als Alternative zu dem im Normalfall verwendeten, in den Anhängen A und C dargelegten Verfahren der ausführlichen Berichterstattung zurückgreifen können, wenn es sich um Unternehmen handelt, bei denen das gesamte Fracht- bzw. Fahrgastaufkommen weniger als 500 Mio. Tonnenkilometer bzw. 200 Mio. Personenkilometer beträgt. Diese Schwellenwerte können nach dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verfahren angepasst werden.

(3) Die Mitgliedstaaten erstellen ferner im Einklang mit Anhang I eine Liste der Eisenbahnunternehmen, für die Statistiken vorgelegt werden.

(4) Für die Zwecke dieser Verordnung werden die Güter gemäß Anhang J klassifiziert. Gefährliche Güter werden zusätzlich gemäß Anhang K klassifiziert.

(5) Der Inhalt der Anhänge kann nach dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verfahren angepasst werden.

#### Artikel 5

##### Datenquellen

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine öffentliche oder private Stelle, die sich an der Erhebung der gemäß dieser Verordnung erforderlichen Daten beteiligt.

(2) Die erforderlichen Daten können erhoben werden, indem die nachstehenden Quellen beliebig miteinander kombiniert werden:

- a) obligatorische Erhebungen,
- b) administrative Daten einschließlich der Daten, die von den Aufsichtsbehörden erhoben werden;
- c) statistische Schätzverfahren;

- d) Daten, die von den Fachverbänden des Eisenbahnsektors zur Verfügung gestellt werden;
- e) Ad-hoc-Studien.
- (3) Die einzelstaatlichen Behörden treffen Maßnahmen, um die verwendeten Datenquellen miteinander abzustimmen und die Qualität der an Eurostat übermittelten Statistiken zu gewährleisten.

#### Artikel 6

### Übermittlung der Statistiken an Eurostat

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln die in Artikel 4 genannten Statistiken an Eurostat.
- (2) Die Einzelheiten der Übermittlung der in Artikel 4 genannten Statistiken werden nach dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

#### Artikel 7

### Verbreitung

- (1) Von Eurostat werden Gemeinschaftsstatistiken verbreitet, die auf der Grundlage der in den Anhängen A bis H dieser Verordnung aufgeführten Daten erstellt werden. In diesem Zusammenhang und mit Rücksicht auf die Besonderheiten des europäischen Eisenbahnverkehrsmarktes dürfen Daten, die gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 als vertraulich gelten, nur offen gelegt werden, wenn
- a) sie in den Mitgliedstaaten bereits für die Öffentlichkeit zugänglich sind oder
- b) die betroffenen Unternehmen dieser Offenlegung zuvor ausdrücklich zugestimmt haben.

Die einzelstaatlichen Behörden ersuchen diese Unternehmen um die Erlaubnis, die angeforderten Daten offen zu legen, und teilen Eurostat das Ergebnis dieses Ersuchens mit, wenn die Daten an Eurostat übermittelt werden.

- (2) Die in Anhang I aufgeführten Informationen werden nicht verbreitet.

#### Artikel 8

### Qualität der Statistiken

- (1) Um die Mitgliedstaaten bei der Wahrung der Qualität der Statistiken im Bereich des Eisenbahnverkehrs zu unterstützen, erarbeitet und veröffentlicht Eurostat methodische Empfehlungen. Diese Empfehlungen berücksichtigen die bewährten Verfahren von einzelstaatlichen Behörden, Eisenbahnunternehmen und Fachverbänden des Eisenbahnsektors.
- (2) Die Qualität der statistischen Daten wird von Eurostat bewertet. Zu diesem Zweck informieren die Mitgliedstaaten Eurostat auf Anfrage über die bei der Erstellung der Statistiken verwendeten Methoden.

#### Artikel 9

### Bericht

Nach drei Jahren der Datenerhebung unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Erfahrungen, die bei den nach Maßgabe dieser Verord-

nung durchgeführten Arbeiten gesammelt wurden, sowie gegebenenfalls geeignete Vorschläge. Der Bericht enthält die Ergebnisse der in Artikel 8 vorgesehenen Qualitätsbewertung. Darin wird auch bewertet, inwieweit es sich auf die Qualität der Eisenbahnstatistiken auswirkt, dass die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 322/97 über die statistische Geheimhaltung auf die vorliegende Verordnung angewandt werden. Ferner werden auch der Nutzen der Verfügbarkeit von Statistiken in diesem Bereich, die Kosten der Erstellung derartiger Statistiken und die Belastung für die Unternehmen bewertet.

#### Artikel 10

### Durchführungsmaßnahmen

Die folgenden Durchführungsmaßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 festgelegt:

- a) Anpassung der Schwellenwerte für das Verfahren der vereinfachten Berichterstattung (Artikel 4),
- b) Anpassung der Begriffsbestimmungen und Festlegung weiterer Begriffsbestimmungen (Artikel 3),
- c) Anpassung des Inhalts der Anhänge (Artikel 4),
- d) Einzelheiten der Übermittlung von Daten an Eurostat (Artikel 6),
- e) Festlegung der Vorgaben für die Berichte über die Qualität und die Vergleichbarkeit der Ergebnisse (Artikel 8 und 9).

#### Artikel 11

### Verfahren

- (1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 1 des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom eingesetzten Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

- (3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 12

### Richtlinie 80/1177/EWG

- (1) Die Mitgliedstaaten legen die Ergebnisse für das Jahr 2002 gemäß der Richtlinie 80/1177/EWG vor.
- (2) Die Richtlinie 80/1177/EWG wird mit Wirkung vom 1. Januar 2003 aufgehoben.

#### Artikel 13

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 2002.

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Der Präsident*

P. COX

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

M. FISCHER BOEL

---

## ANHANG A

## JÄHRLICHE STATISTIKEN ÜBER DEN GÜTERVERKEHR — AUSFÜHRLICHE BERICHTERSTATTUNG

Liste der Variablen und Messgrößen	<p>Beförderte Güter ausgedrückt in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Tonnen</li> <li>— Tonnenkilometern</li> </ul> <p>Güterzugbewegungen ausgedrückt in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Zugkilometern</li> </ul> <p>Anzahl der beförderten intermodalen Transporteinheiten nach</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Anzahl</li> <li>— TEU (Twenty-foot-equivalent unit, Einheit entsprechend 20 Fuß) (für Container und Wechsellaufbauten)</li> </ul>
Bezugszeitraum	Jahr
Periodizität	Jährlich
Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle	<p>Tabelle A1: Beförderte Güter nach Beförderungsart</p> <p>Tabelle A2: Beförderte Güter nach Güterarten (Anhang J)</p> <p>Tabelle A3: Beförderte Güter (bei grenzüberschreitendem Verkehr und Transitverkehr) nach Be- und Entladeland</p> <p>Tabelle A4: Beförderte Güter nach Gefahrgutklassen (Anhang K)</p> <p>Tabelle A5: Beförderte Güter nach Art der Sendung (fakultative Angabe)</p> <p>Tabelle A6: Mit intermodalen Transporteinheiten beförderte Güter nach Beförderungsart und Art der Transporteinheit</p> <p>Tabelle A7: Anzahl der mit Ladung beförderten intermodalen Transporteinheiten nach Beförderungsart und Art der Transporteinheit</p> <p>Tabelle A8: Anzahl der ohne Ladung beförderten intermodalen Transporteinheiten nach Beförderungsart und Art der Transporteinheit</p> <p>Tabelle A9: Güterzugbewegungen</p>
Frist für die Datenübermittlung	Fünf Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums
Erster Bezugszeitraum für die Tabellen A1, A2 und A3	2003
Erster Bezugszeitraum für die Tabellen A4, A5, A6, A7, A8 und A9	2004
Anmerkungen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es ist nach folgenden Beförderungsarten zu untergliedern: <ul style="list-style-type: none"> <li>— innerstaatlich</li> <li>— Empfang aus dem Ausland</li> <li>— Versand in das Ausland</li> <li>— Transitverkehr</li> </ul> </li> <li>2. Es kann nach folgenden Sendungen untergliedert werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>— vollständige Zugladungen</li> <li>— vollständige Wagenladungen</li> <li>— sonstige Sendungen</li> </ul> </li> <li>3. Es ist nach folgenden Transporteinheiten zu untergliedern: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Container und Wechselbehälter</li> <li>— Sattelanhänger (unbegleitet)</li> <li>— Straßenfahrzeuge (begleitet)</li> </ul> </li> <li>4. Für Tabelle A3 können Eurostat und die Mitgliedstaaten Absprachen zur Vereinfachung der Konsolidierung von Daten treffen, die von Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten stammen, um die Kohärenz dieser Daten zu gewährleisten.</li> <li>5. Die Mitgliedstaaten geben an, auf welche Verkehrstätigkeiten sich die Daten der Tabelle A4 gegebenenfalls nicht beziehen.</li> <li>6. Sofern für die Tabellen A2 bis A8 keine vollständigen Informationen über Transitverkehr vorliegen, übermitteln die Mitgliedstaaten alle verfügbaren Daten.</li> </ol>

## ANHANG B

## JÄHRLICHE STATISTIKEN ÜBER DEN GÜTERVERKEHR — VEREINFACHTE BERICHTERSTATTUNG

Liste der Variablen und Messgrößen	Beförderte Güter ausgedrückt in — Tonnen — Tonnenkilometern Güterzugbewegungen ausgedrückt in — Zugkilometern
Bezugszeitraum	Jahr
Periodizität	Jährlich
Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle	Tabelle B1: Beförderte Güter nach Beförderungsart Tabelle B2: Güterzugbewegungen
Frist für die Datenübermittlung	Fünf Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums
Erster Bezugszeitraum	2004
Anmerkungen	1. Es ist nach folgenden Beförderungsarten zu untergliedern: — innerstaatlich — Empfang aus dem Ausland — Versand in das Ausland — Transitverkehr



## ANHANG C

## JÄHRLICHE STATISTIKEN ÜBER DEN PERSONENVERKEHR — AUSFÜHRLICHE BERICHTERSTATTUNG

Liste der Variablen und Messgrößen	Beförderte Fahrgäste ausgedrückt in — Zahl der Fahrgäste — Personenkilometern Personenzugbewegungen ausgedrückt in — Zugkilometern
Bezugszeitraum	Jahr
Periodizität	Jährlich
Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle	Tabelle C1: Beförderte Fahrgäste nach Beförderungsart (vorläufige Daten, nur Zahl der Fahrgäste) Tabelle C2: Im grenzüberschreitenden Verkehr beförderte Fahrgäste nach Einsteigeland und Aussteigeland (vorläufige Daten, nur Zahl der Fahrgäste) Tabelle C3: Beförderte Fahrgäste nach Beförderungsart (endgültige konsolidierte Daten) Tabelle C4: Im grenzüberschreitenden Verkehr beförderte Fahrgäste nach Einsteigeland und Aussteigeland (endgültige konsolidierte Daten, nur Zahl der Fahrgäste) Tabelle C5: Personenzugbewegungen
Frist für die Datenübermittlung	Acht Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums (Tabellen C1, C2, C5) Vierzehn Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums (Tabellen C3, C4)
Erster Bezugszeitraum	2004
Anmerkungen	1. Es ist nach folgenden Beförderungsarten zu untergliedern: — innerstaatlich — grenzüberschreitend 2. Für die Tabellen C1 und C2 können die Mitgliedstaaten vorläufige Daten melden, die auf den im Meldeland verkauften Fahrausweisen oder jeder anderen verfügbaren Quelle beruhen. Für die Tabellen C3 und C4 sind endgültige konsolidierte Daten vorzulegen, die auch die außerhalb des Meldelandes verkauften Fahrausweise berücksichtigen. Diese Informationen können entweder direkt bei den nationalen Behörden anderer Länder eingeholt oder anhand internationaler Vereinbarungen über die Verrechnung von Fahrausweisen ermittelt werden.

## ANHANG D

**JÄHRLICHE STATISTIKEN ÜBER DEN PERSONENVERKEHR — VEREINFACHTE BERICHTERSTATTUNG**

Liste der Variablen und Messgrößen	Beförderte Fahrgäste ausgedrückt in — Zahl der Fahrgäste — Personenkilometern Personenzugbewegungen ausgedrückt in — Zugkilometern
Bezugszeitraum	Jahr
Periodizität	Jährlich
Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle	Tabelle D1: Beförderte Fahrgäste Tabelle D2: Personenzugbewegungen
Frist für die Datenübermittlung	Acht Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums
Erster Bezugszeitraum	2004
Anmerkungen	1. Für Tabelle D1 können die Mitgliedstaaten Daten melden, die auf den im Meldeland verkauften Fahrausweisen oder jeder anderen verfügbaren Quelle beruhen.

## ANHANG E

**VIERTELJÄHRLICHE STATISTIKEN ÜBER DEN GÜTER- UND PERSONENVERKEHR**

Liste der Variablen und Messgrößen	Beförderte Güter ausgedrückt in — Tonnen — Tonnenkilometern Beförderte Fahrgäste ausgedrückt in — Zahl der Fahrgäste — Personenkilometern
Bezugszeitraum	Quartal
Periodizität	Vierteljährlich
Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle	Tabelle E1: Beförderte Güter Tabelle E2: Beförderte Fahrgäste
Frist für die Datenübermittlung	Drei Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums
Erster Bezugszeitraum	Erstes Quartal 2004
Anmerkungen	1. Die Tabellen E1 und E2 können auf vorläufigen Daten einschließlich Schätzungen beruhen. Für Tabelle E2 können die Mitgliedstaaten Daten melden, die auf den im Meldeland verkauften Fahrausweisen oder jeder anderen verfügbaren Quelle beruhen. 2. Diese Daten werden für die Unternehmen vorgelegt, die in den Anhängen A und C erfasst sind.

## ANHANG F

## REGIONALE STATISTIKEN ÜBER DEN GÜTER- UND PERSONENVERKEHR

Liste der Variablen und Messgrößen	Beförderte Güter ausgedrückt in — Tonnen Beförderte Fahrgäste ausgedrückt in — Zahl der Fahrgäste
Bezugszeitraum	Ein Jahr
Periodizität	Alle fünf Jahre
Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle	Tabelle F1: Innerstaatlicher Güterverkehr nach Be- und Entladeregion (NUTS 2) Tabelle F2: Grenzüberschreitender Güterverkehr nach Be- und Entladeregion (NUTS 2) Tabelle F3: Innerstaatlicher Personenverkehr nach Einsteige- und Aussteigeregion (NUTS 2) Tabelle F4: Grenzüberschreitender Personenverkehr nach Einsteige- und Aussteigeregion (NUTS 2)
Frist für die Datenübermittlung	Zwölf Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums
Erster Bezugszeitraum	2005
Anmerkungen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Liegt der Be- oder Entladeort (Tabellen F1 und F2) oder der Ein- oder Aussteigeort (Tabellen F3 und F4) außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, geben die Mitgliedstaaten nur das Land an.</li> <li>2. Um die Mitgliedstaaten bei der Erstellung dieser Tabellen zu unterstützen, stellt Eurostat ihnen eine Liste mit UIC-Bahnhofcodes und den entsprechenden NUTS-Codes zur Verfügung.</li> <li>3. Für die Tabellen F3 und F4 können die Mitgliedstaaten Daten melden, die auf den verkauften Fahrausweisen oder jeder anderen verfügbaren Quelle beruhen.</li> <li>4. Diese Daten werden für die Unternehmen vorgelegt, die in den Anhängen A und C erfasst sind.</li> </ol>

## ANHANG G

## STATISTIKEN ÜBER VERKEHRSSTRÖME IM EISENBAHNNETZ

Liste der Variablen und Messgrößen	Güterverkehr: — Zahl der Züge Personenverkehr: — Zahl der Züge Sonstiger Verkehr (Dienstzüge usw.) (fakultative Angabe): — Zahl der Züge
Bezugszeitraum	Ein Jahr
Periodizität	Alle fünf Jahre
Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle	Tabelle G1: Güterverkehr nach Netzabschnitt Tabelle G2: Personenverkehr nach Netzabschnitt Tabelle G3: sonstiger Verkehr (Dienstzüge usw.) nach Netzabschnitt (fakultative Angabe)
Frist für die Datenübermittlung	18 Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums
Erster Bezugszeitraum	2005
Anmerkung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Mitgliedstaaten bestimmen Netzabschnitte, die zumindest das Transeuropäische Eisenbahnnetz (TEN) in ihrem Hoheitsgebiet umfassen. Sie übermitteln an Eurostat: <ul style="list-style-type: none"> <li>— die geografischen Koordinaten sowie andere Angaben, die erforderlich sind, um die einzelnen Netzabschnitte sowie die Verbindungen zwischen ihnen zu lokalisieren und auf einer Karte zu verzeichnen;</li> <li>— Angaben über die Merkmale (einschließlich der Kapazität) der auf den einzelnen Netzabschnitten verkehrenden Züge.</li> </ul> </li> <li>2. Jeder Netzabschnitt, der Teil des TEN ist, ist mit einem zusätzlichen Attribut im Datensatz zu versehen, um das Verkehrsaufkommen im TEN quantifizieren zu können.</li> </ol>

## ANHANG H

## UNFALLSTATISTIKEN

Liste der Variablen und Messgrößen	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Zahl der Unfälle (Tabellen H1 und H2)</li> <li>— Zahl der Getöteten (Tabelle H3)</li> <li>— Zahl der schwer Verletzten (Tabelle H4)</li> </ul>
Bezugszeitraum	Jahr
Periodizität	Jährlich
Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle	<p>Tabelle H1: Zahl der Unfälle nach Unfallart</p> <p>Tabelle H2: Zahl der Unfälle, an denen Gefahrguttransporte beteiligt sind</p> <p>Tabelle H3: Zahl der Getöteten nach Unfallart und Personenkategorie</p> <p>Tabelle H4: Zahl der schwer Verletzten nach Unfallart und Personenkategorie</p>
Frist für die Datenübermittlung	Fünf Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums
Erster Bezugszeitraum	2004
Anmerkungen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es sind folgende Unfallarten zu unterscheiden: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Zusammenstöße (ausgenommen Unfälle an Bahnübergängen)</li> <li>— Entgleisungen</li> <li>— Unfälle an Bahnübergängen</li> <li>— Unfälle mit Personenschäden, die von in Bewegung befindlichen Eisenbahnfahrzeugen verursacht wurden</li> <li>— Brände in Eisenbahnfahrzeugen</li> <li>— sonstige Unfälle</li> <li>— insgesamt</li> </ul> <p>Die Art des Unfalls bezieht sich auf den ursächlichen Unfall.</p> </li> <li>2. Tabelle H2 ist wie folgt untergliedert: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Gesamtzahl der Unfälle, an denen mindestens ein Eisenbahnfahrzeug beteiligt ist, das gefährliche Güter gemäß der Liste in Anhang K befördert</li> <li>— Zahl derartiger Unfälle, bei denen gefährliche Güter freigesetzt werden</li> </ul> </li> <li>3. Es ist zwischen folgenden Personenkategorien zu unterscheiden: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Fahrgäste</li> <li>— Bedienstete (einschließlich der für Rechnung der Eisenbahn arbeitenden Personen)</li> <li>— sonstige Personen</li> <li>— insgesamt</li> </ul> </li> <li>4. Die Daten der Tabellen H1 bis H4 werden für alle von dieser Verordnung erfassten Eisenbahnen geliefert.</li> <li>5. In den ersten fünf Jahren der Anwendung dieser Verordnung können die Mitgliedstaaten diese Angaben gemäß den einzelstaatlichen Begriffsbestimmungen vorlegen, falls keine Daten verfügbar sind, die auf harmonisierten (nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 festgelegten) Begriffsbestimmungen beruhen.</li> </ol>

## ANHANG I

## LISTE DER EISENBAHNUNTERNEHMEN

Liste der Variablen und Messgrößen	Siehe unten
Bezugszeitraum	Ein Jahr
Periodizität	Jährlich
Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle	Siehe unten
Frist für die Datenübermittlung	Fünf Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums
Erster Bezugszeitraum	2003
Anmerkung	Die nachstehenden Angaben (Tabelle I1) werden für jedes Eisenbahnunternehmen bereitgestellt, für das Daten gemäß den Anhängen A bis H vorgelegt werden. Diese Angaben dienen dazu, — zu prüfen, welche Unternehmen in den Tabellen gemäß den Anhängen A bis H erfasst sind, — zu beurteilen, inwieweit die Anhänge A und C den gesamten Eisenbahnverkehr erfassen.

Tabelle I1

	Nähere Angaben zur Datenquelle	
II.1.1	Meldeland	
II.1.2	Bezugsjahr	
II.1.3	Name des Unternehmens (fakultative Angabe)	
II.1.4	Land, in dem das Unternehmen ansässig ist	
	Art der Tätigkeiten	
II.2.1	Güterverkehr: grenzüberschreitend	ja/nein
II.2.2	Güterverkehr: innerstaatlich	ja/nein
II.2.3	Personenverkehr: grenzüberschreitend	ja/nein
II.2.4	Personenverkehr: innerstaatlich	ja/nein
	In den Anhängen A bis H erfasste Daten des Unternehmens	
	Anhang A	ja/nein
	Anhang B	ja/nein
	Anhang C	ja/nein
	Anhang D	ja/nein
	Anhang E	ja/nein
	Anhang F	ja/nein
	Anhang G	ja/nein
	Anhang H	ja/nein

	Ausmaß der Beförderungstätigkeit (fakultative Angabe)	
II.3.1	Güterverkehr insgesamt (Tonnen)	
II.3.2	Güterverkehr insgesamt (Tonnenkilometer)	
II.3.3	Personenverkehr insgesamt (beförderte Fahrgäste)	
II.3.4	Personenverkehr insgesamt (Personenkilometer)	

## ANHANG J

## GÜTERSYSTEMATIK

Die nachstehenden Gütergruppen werden so lange zugrunde gelegt, bis nach dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verfahren eine neue Systematik festgelegt worden ist.

Gütergruppen	NST/R-Kapitel	NST/R-Gruppen	Bezeichnung
1	0	01	Getreide
2		02, 03	Kartoffeln, sonstiges frisches oder gefrorenes Gemüse, frische oder gefrorene Früchte
3		00, 06	Lebende Tiere, Zuckerrüben
4		05	Holz und Kork
5		04, 09	Spinnstoffe und Textilabfälle, andere pflanzliche, tierische und verwandte Rohstoffe
6	1	11, 12, 13, 14, 16, 17	Nahrungs- und Futtermittel
7		18	Ölsaaten, Ölfrüchte und Fette
8	2	21, 22, 23	Feste mineralische Brennstoffe
9	3	31	Rohöl
10		32, 33, 34	Mineralölerzeugnisse
11	4	41, 46	Eisenerze, Schrott und Hochofenstaub
12		45	NE-Metallerze und Abfälle von NE-Metallen
13	5	51, 52, 53, 54, 55, 56	Metallprodukte
14	6	64, 69	Zement, Kalk, verarbeitete Baustoffe
15		61, 62, 63, 65	Verarbeitete und nicht verarbeitete Mineralien
16	7	71, 72	Natürliche oder chemische Düngemittel
17	8	83	Grundstoffe der Kohle- und Petrochemie, Teere
18		81, 82, 89	Chemische Erzeugnisse, ohne Grundstoffe der Kohle- und Petrochemie sowie Teere
19		84	Zellstoff, Altpapier
20	9	91, 92, 93	Fahrzeuge, Maschinen, Apparate montiert oder nicht montiert, sowie Einzelteile
21		94	Metallwaren
22		95	Glas, Glaswaren, keramische und andere mineralische Erzeugnisse
23		96, 97	Leder, Textilien, Bekleidung, sonstige Halb- und Fertigwaren
24		99	Besondere Transportgüter



## ANHANG K

**GEFAHRGUTSYSTEMATIK**

1. Explosive Stoffe
2. Gase (verdichtet, verflüssigt oder unter Druck gelöst)
3. Entzündbare flüssige Stoffe
- 4.1. Entzündbare feste Stoffe
- 4.2. Selbstentzündliche Stoffe
- 4.3. Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln
- 5.1. Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe
- 5.2. Organische Peroxide
- 6.1. Giftige Stoffe
- 6.2. Ansteckungsgefährliche Stoffe
7. Radioaktive Stoffe
8. Ätzende Stoffe
9. Verschiedene gefährliche Stoffe

*Anmerkung:* Diese Kategorien entsprechen den Kategorien, wie sie in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (gewöhnlich RID genannt) festgelegt sind, die mit der Richtlinie 96/49/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter <sup>(1)</sup> und den nachfolgenden Änderungen erlassen wurde.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 25. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/6/EG der Kommission (ABl. L 30 vom 1.2.2001, S. 42).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 92/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Januar 2003**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 2003

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 20. Januar 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	103,1
	204	48,4
	212	104,8
	999	85,4
0707 00 05	052	141,3
	220	166,2
	628	151,4
	999	153,0
0709 10 00	220	137,7
	999	137,7
0709 90 70	052	139,9
	204	99,8
	999	119,8
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	50,1
	204	51,6
	212	50,7
	220	43,7
	600	73,2
	999	53,9
0805 20 10	204	84,4
	999	84,4
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	65,1
	204	65,0
	220	83,4
	464	142,2
	600	47,1
	624	77,8
0805 50 10	999	80,1
	052	63,6
	220	80,7
	600	67,9
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	999	70,7
	060	42,4
	066	35,6
	400	97,2
	404	104,9
	720	114,0
0808 20 50	999	78,8
	388	135,1
	400	93,7
	720	50,5
	999	93,1

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 93/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Januar 2003**  
**zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der dritten**  
**Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2042/2002**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2042/2002 der Kommission <sup>(3)</sup> sind bestimmte Mengen Rindfleisch ausgeschrieben worden.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95 <sup>(5)</sup>, müssen die Mindestverkaufspreise für das ausgeschriebene Fleisch aufgrund der eingegangenen Angebote festgesetzt werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für die dritte Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2042/2002, deren Frist für die Einreichung der Angebote am 13. Januar 2003 abgelaufen ist, werden im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 2003

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. L 316 vom 20.11.2002, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. L 251 vom 5.10.1979, S. 12.

<sup>(5)</sup> ABl. L 248 vom 14.10.1995, S. 39.

## ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BILAGA

Estado miembro	Productos	Precio mínimo Expresado en euros por tonelada
Medlemsstat	Produkter	Mindstepriser i EUR/ton
Mitgliedstaat	Erzeugnisse	Mindestpreise Ausgedrückt in EUR/Tonne
Κράτος μέλος	Προϊόντα	Ελάχιστες πωλήσεις εκφραζόμενες σε ευρώ ανά τόνο
Member State	Products	Minimum prices Expressed in EUR per tonne
État membre	Produits	Prix minimaux Exprimés en euros par tonne
Stato membro	Prodotti	Prezzi minimi Espressi in euro per tonnellata
Lidstaat	Producten	Minimumprijzen Uitgedrukt in euro per ton
Estado-Membro	Produtos	Preço mínimo Expresso em euros por tonelada
Jäsenvaltio	Tuotteet	Vähimmäishinnat euroina tonnia kohden ilmaistuna
Medlemsstat	Produkter	Minimipriser i euro per ton

a) **Carne con hueso — Kød, ikke udbenet — Fleisch mit Knochen — Κρέατα με κόκαλα — Bone-in beef — Viande avec os — Carni non disossate — Vlees met been — Carne com osso — Luullinen naudanliha — Kött med ben**

DEUTSCHLAND	— Hinterviertel	1 350
	— Vorderviertel	750
DANMARK	— Forfjerdinger	—
	— Quarti posteriori	—
ITALIA	— Quarti anteriori	—
	— Quartiers arrières	—
FRANCE	— Quartiers avants	—
	— Hinterviertel	—
ÖSTERREICH	— Vorderviertel	750
	— Voorvoeten	—
NEDERLAND	— Cuartos traseros	1 350
	— Cuartos delanteros	750

b) **Carne deshuesada — Udbenet kød — Fleisch ohne Knochen — Κρέατα χωρίς κόκαλα — Boneless beef — Viande désossée — Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne desossada — Luuton naudanliha — Benfritt kött**

DEUTSCHLAND	— Kugel (INT 12)	—
	— Oberschale (INT 13)	—
	— Unterschale (INT 14)	—
	— Filet (INT 15)	11 050
	— Hüfte (INT 16)	—
	— Roastbeef (INT 17)	—
	— Lappen (INT 18)	—
	— Hochrippe (INT 19)	—
	— Schulter (INT 22)	—
	— Vorderviertel (INT 24)	—
ESPAÑA	— Babilla de intervención (INT 12)	—
	— Tapa de intervención (INT 13)	—
	— Contratapa de intervención (INT 14)	2 305
	— Solomillo de intervención (INT 15)	—
	— Cadera de intervención (INT 16)	2 350
	— Lomo de intervención (INT 17)	—
— Entrecot de intervención (INT 19)	—	

---

FRANCE	— Jarret arrière d'intervention (INT 11)	—	
	— Tranche grasse d'intervention (INT 12)	—	
	— Tranche d'intervention (INT 13)	—	
	— Semelle d'intervention (INT 14)	2 311	
	— Filet d'intervention (INT 15)	11 000	
	— Rumsteck d'intervention (INT 16)	—	
	— Faux-filet d'intervention (INT 17)	5 000	
	— Flanchet d'intervention (INT 18)	—	
	— Entrecôte d'intervention (INT 19)	—	
	— Épaule d'intervention (INT 22)	—	
	— Poitrine d'intervention (INT 23)	—	
	— Avant d'intervention (INT 24)	—	
	ITALIA	— Noce d'intervento (INT 12)	—
		— Fesa interna (INT 13)	—
— Girello d'intervento (INT 14)		2 350	
— Filetto d'intervento (INT 15)		—	
— Scamone (INT 16)		—	
— Roastbeef d'intervento (INT 17)		—	
NEDERLAND	— Controfiletto d'intervento (INT 19)	—	
	— Interventievoorschenkel (INT 21)	—	
	— Interventieschouder (INT 22)	1 255	
	— Interventieborst (INT 23)	—	
	— Interventievoorvoet (INT 24)	—	

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 94/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Januar 2003**  
**zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der dritten**  
**Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2048/2002**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2048/2002 der Kommission <sup>(3)</sup> sind bestimmte Mengen Rindfleisch ausgeschrieben worden.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95 <sup>(5)</sup>, müssen die Mindestverkaufspreise für das ausgeschriebene Fleisch aufgrund der eingegangenen Angebote festgesetzt werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für die dritte Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2048/2002, deren Frist für die Einreichung der Angebote am 14. Januar 2003 abgelaufen ist, werden im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 2003

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. L 316 vom 20.11.2002, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. L 251 vom 5.10.1979, S. 12.

<sup>(5)</sup> ABl. L 248 vom 14.10.1995, S. 39.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO —  
LIITE — BILAGA

Estado miembro	Productos	Precio mínimo Expresado en euros por tonelada
Medlemsstat	Produkter	Mindstepriser i EUR/ton
Mitgliedstaat	Erzeugnisse	Mindestpreise Ausgedrückt in EUR/Tonne
Κράτος μέλος	Προϊόντα	Ελάχιστες πωλήσεις εκφραζόμενες σε ευρώ ανά τόνο
Member State	Products	Minimum prices Expressed in EUR per tonne
État membre	Produits	Prix minimaux Exprimés en euros par tonne
Stato membro	Prodotti	Prezzi minimi Espressi in euro per tonnellata
Lidstaat	Producten	Minimumprijzen Uitgedrukt in euro per ton
Estado-Membro	Produtos	Preço mínimo Expresso em euros por tonelada
Jäsenvaltio	Tuotteet	Vähimmäishinnat euroina tonnia kohden ilmaistuna
Medlemsstat	Produkter	Minimipriser i euro per ton

a) **Carne con hueso — Kød, ikke udbenet — Fleisch mit Knochen — Κρέατα με κόκαλα — Bone-in beef — Viande avec os — Carni non disossate — Vlees met been — Carne com osso — Luullinen naudanliha — Kött med ben**

DEUTSCHLAND	— Vorderviertel	650
ITALIA	— Quarti anteriori	—
FRANCE	— Quartiers avant	650
ÖSTERREICH	— Vorderviertel	—
ESPAÑA	— Cuartos delanteros	—

b) **Carne deshuesada — Udbenet kød — Fleisch ohne Knochen — Κρέατα χωρίς κόκαλα — Boneless beef — Viande désossée — Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne desossada — Luuton naudanliha — Benfritt kött**

DEUTSCHLAND	— Hinterhese (INT 11)	701
	— Lappen (INT 18)	565
	— Vorderhese (INT 21)	—
	— Schulter (INT 22)	—
	— Brust (INT 23)	—
ESPAÑA	— Vorderviertel (INT 24)	—
	— Jarrete de intervención (INT 11)	—
	— Falda del costillar de intervención (INT 18)	—
	— Morcillo de intervención (INT 21)	—
	— Paleta de intervención (INT 22)	990
FRANCE	— Pecho de intervención (INT 23)	791
	— Cuarto delantero de intervención (INT 24)	—
	— Jarret arrière d'intervention (INT 11)	701
	— Flanchet d'intervention (INT 18)	—
	— Jarret avant d'intervention (INT 21)	696
ITALIA	— Spalla d'intervento (INT 22)	—
	— Petto di manzo d'intervento (INT 23)	—
	— Quarto anteriori d'intervento (INT 24)	—



**VERORDNUNG (EG) Nr. 95/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Januar 2003**  
**zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der ersten**  
**Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2249/2002**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2249/2002 der Kommission <sup>(3)</sup> sind bestimmte Mengen Rindfleisch ausgeschrieben worden.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95 <sup>(5)</sup>, müssen die Mindestverkaufspreise für das ausgeschriebene Fleisch aufgrund der eingegangenen Angebote festgesetzt werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für die erste Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2249/2002, deren Frist für die Einreichung der Angebote am 13. Januar 2003 abgelaufen ist, werden im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 2003

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. L 343 vom 18.12.2002, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. L 251 vom 5.10.1979, S. 12.

<sup>(5)</sup> ABl. L 248 vom 14.10.1995, S. 39.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO —  
LIITE — BILAGA

Estado miembro	Productos	Precio mínimo Expresado en euros por tonelada
Medlemsstat	Produkter	Mindestpreis i EUR/ton
Mitgliedstaat	Erzeugnisse	Mindestpreise Ausgedrückt in EUR/Tonne
Κράτος μέλος	Προϊόντα	Ελάχιστες πωλήσεις εκφραζόμενες σε ευρώ ανά τόνο
Member State	Products	Minimum prices Expressed in EUR per tonne
État membre	Produits	Prix minimaux Exprimés en euros par tonne
Stato membro	Prodotti	Prezzi minimi Espressi in euro per tonnellata
Lidstaat	Producten	Minimumprijzen Uitgedrukt in euro per ton
Estado-Membro	Produtos	Preço mínimo Expresso em euros por tonelada
Jäsenvaltio	Tuotteet	Vähimmäishinnat euroina tonnia kohden ilmaistuna
Medlemsstat	Produkter	Minimipriser i euro per ton

a) **Carne con hueso — Kød, ikke udbenet — Fleisch mit Knochen — Κρέατα με κόκαλα — Bone-in beef — Viande avec os — Carni non disossate — Vlees met been — Carne com osso — Luullinen naudanliha — Kött med ben**

ITALIA	— Quarti posteriori	1 350
--------	---------------------	-------

b) **Carne deshuesada — Udbenet kød — Fleisch ohne Knochen — Κρέατα χωρίς κόκαλα — Boneless beef — Viande désossée — Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne desossada — Luuton naudanliha — Benfritt kött**

DEUTSCHLAND	— Kugel (INT 12)	2 001
	— Oberschale (INT 13)	2 710
	— Lappen (INT 18)	801
	— Hochrippe (INT 19)	3 250
	— Schulter (INT 22)	1 270
FRANCE	— Vorderviertel (INT 24)	1 260
	— Jarret arrière d'intervention (INT 11)	1 045
	— Tranche grasse d'intervention (INT 12)	2 015
	— Tranche d'intervention (INT 13)	2 732
	— Flanchet d'intervention (INT 18)	775
	— Épaule d'intervention (INT 22)	1 270
	— Poitrine d'intervention (INT 23)	858
	— Avant d'intervention (INT 24)	1 270

**VERORDNUNG (EG) Nr. 96/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Januar 2003**  
**über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1726/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurden die Liste der Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Weißzucker zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen

der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft<sup>(3)</sup>. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen zur Bestimmung der sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird Weißzucker bereitgestellt zur Lieferung an die in dem Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den in dem Anhang aufgeführten Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Bieter alle geltenden allgemeinen und besonderen Bedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 2003

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

## ANHANG

LOSE A, B, C, D, E

1. **Maßnahmen Nrn.:** 44/02 (A); 45/02 (B); 46/02 (C); 47/02 (D); 48/02 (E)
2. **Begünstigter** <sup>(2)</sup>: UNRWA, Supply division, Amman Office, PO Box 140157, Amman, Jordanien; Telex 21170 UNRWA JO; Tel. (962-6) 586 41 26; Fax 586 41 27
3. **Vertreter des Begünstigten:** UNRWA Field Supply and Transport Officer  
A + E: PO Box 19149, Jerusalem, Israel [Tel. (972-2) 589 05 55; Telex 26194 UNRWA IL; Fax 581 65 64]  
B: PO Box 947, Beirut, Libanon [Tel. (961-1) 84 04 61-6; Fax: 84 04 67]  
C: PO Box 4313, Damaskus, Syrien [Tel. (963-11) 613 30 35; Telex 412006 UNRWA SY; Fax 613 30 47]  
D: PO Box 484, Amman, Jordanien [Tel. (962-6) 47 41 91 40/477 22 26; Telex 23402 UNRWA JFO JO; Fax 474 63 61]
4. **Bestimmungsland:** A, E: Israel (A: Gaza; E: West Bank); B: Libanon; C: Syrien; D: Jordanien
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weißzucker („A“- oder „B“-Zucker)
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 1 933
7. **Anzahl der Lose:** 5 (A: 683 Tonnen; B: 294 Tonnen; C: 237 Tonnen; D: 442 Tonnen; E: 277 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** <sup>(3)</sup> <sup>(5)</sup> <sup>(6)</sup>: Siehe ABl. C 312 vom 31.10.2000, S. 1 (C.1)
9. **Aufmachung** <sup>(7)</sup>: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (11.2 A 1.b, 2.b und B.4)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** <sup>(6)</sup>: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (V A 3)  
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch  
— zusätzliche Aufschriften: NOT FOR SALE
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe** <sup>(8)</sup>: A, C, E: frei Lösschhafen — Container-Terminal  
B, D: frei Bestimmungsort
13. **Alternative Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
14. a) **Verschiffungshafen:** —  
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Lösschhafen:** A, E: Ashdod; C: Lattakia
16. **Bestimmungsort:** UNRWA warehouse in Beirut (B) and Amman (D)  
— Transitlager oder Transithafen: —  
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**  
— erste Frist: A, B, C, E: 23.3.2003; D: 30.3.2003  
— zweite Frist: A, B, C, E: 6.4.2003; D: 13.4.2003
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**  
— erste Frist: 24.2.-9.3.2003  
— zweite Frist: 10.-23.3.2003
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**  
— erste Frist: 4.2.2003  
— zweite Frist: 18.2.2003
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 15 EUR/t
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** <sup>(1)</sup>: Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Commission européenne, bureau L 130 7/46, B-1049 Bruxelles/Brüssel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** <sup>(4)</sup>: Die am 15.1.2003 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 210/2003 der Kommission (ABl. L 1 vom 3.1.2003, S. 61) festgesetzte Erstattung.

## Vermerke:

- (1) Zusätzliche Erklärungen: Torben Vestergaard (Tel. (32-2) 299 30 50; Fax (32-2) 296 20 05).
- (2) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (3) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 2298/2002 der Kommission (ABl. L 308 vom 27.11.2002, S. 16) betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum.
- (5) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:  
— gesundheitliches Zeugnis (+ „Herstellungsdatum: ...“).
- (6) Die Aufschrift erhält abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt V A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (7) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muss der Auftragnehmer 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
- (8) In Containern von 20 Fuß zu liefern. Partien A, C und E: Als vereinbarte Versandbedingungen gelten die Liner-Bedingungen frei Löschhafen, Containerabstellfläche für 15 Tage (Samstage, Sonntage, gesetzliche und kirchliche Feiertage ausgenommen), beginnend mit dem Tag/Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes, frei von Gebühren für Rückgabe von Containern im Löschhafen. Auf die 15-Tage-Frist ist im Konnossement hinzuweisen. Gebühren, die für eine verzögerte Rückgabe über die erwähnten 15 Tage hinaus bona fide erhoben werden, übernimmt die UNRWA. Die UNRWA kommt nicht für Containerhinterlegungsgebühren auf.  
Nach Übernahme der Waren auf der Lieferstufe übernimmt der Begünstigte alle Kosten für den Abtransport der Container auf ein Entladegebiet außerhalb des Hafengebiets sowie für deren Rückbeförderung in die Containerabstellfläche.  
Ashdod: Für die Lieferung sind 20-Fuß-Container zu einem Nettinhalt von jeweils höchstens 18 Tonnen zu beladen.
- (9) Partie C: Das Gesundheits- und das Ursprungszeugnis müssen den Sichtvermerk eines syrischen Konsulats tragen, aus dem hervorgeht, dass die Konsulatsgebühren und -abgaben gezahlt worden sind.

Damit die Kommission den Lieferauftrag vergeben kann, sind bestimmte Angaben zum Bieter unerlässlich (insbesondere das Konto, auf das der Betrag gutgeschrieben werden soll). Diese Angaben sind in dem Muster enthalten, das von der Website [http://europa.eu.int/comm/budget/execution/fitiers\\_fr.htm](http://europa.eu.int/comm/budget/execution/fitiers_fr.htm) abgerufen werden kann.

Fehlen diese Angaben, so kann sich der ausgewählte Bieter nicht auf die Mitteilungsfrist gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 berufen.

Die Bieter werden daher gebeten, ihrem Angebot das genannte Muster mit den verlangten Angaben beizufügen.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 97/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Januar 2003**  
**über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1726/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurden die Liste der Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Getreide zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen

der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft <sup>(3)</sup>. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen genauer festgelegt werden, um die sich daraus ergebenden Kosten feststellen zu können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Bieter die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 2003

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

## ANHANG

## LOS A

1. **Maßnahme Nr.:** 406/01
2. **Begünstigter** <sup>(?)</sup>: EuronAid, PO Box 12, 2501 CA Den Haag, Nederland; Tel. (31-70) 330 57 57; Fax 364 17 01; Telex: 30980 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Haiti
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weichweizenmehl
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 205
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** <sup>(3)</sup> <sup>(5)</sup>: Siehe ABl. C 312 vom 31.10.2000, S. 1 (A.10)
9. **Aufmachung** <sup>(7)</sup> <sup>(9)</sup>: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (2.2 A 1.d, 2.d und B.4)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** <sup>(6)</sup>: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II B 3)
  - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Französisch
  - zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe** <sup>(10)</sup>: frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —  
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:**
  - Transitlager oder Transithafen: —
  - Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
  - erste Frist: 24.2.-16.3.2003
  - zweite Frist: 10.-30.3.2003
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
  - erste Frist: —
  - zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
  - erste Frist: 4.2.2003
  - zweite Frist: 18.2.2003
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** <sup>(1)</sup>: M. Vestergaard, Commission européenne, Bureau: L 130, 7/46, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** <sup>(4)</sup>: Die am 15.1.2003 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 2301/2002 der Kommission (Abl. L 348 vom 21.12.2002, S. 100) festgesetzte Erstattung.

## LOS B

1. **Maßnahme Nr.:** 407/01
2. **Begünstigter** <sup>(?)</sup>: EuronAid, PO Box 12, 2501 CA Den Haag, Nederland; Tel. (31-70) 330 57 57; Fax 364 17 01; Telex: 30960 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Haiti
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** geschliffener Reis (Erzeugniscode 1006 30 96 9900, 1006 30 98 9900)
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 1 268
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** <sup>(3)</sup> <sup>(5)</sup>: Siehe ABl. C 312 vom 31.10.2000, S. 1 (A.7)
9. **Aufmachung** <sup>(7)</sup> <sup>(9)</sup>: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (1.0 A 1.c, 2.c und B.6)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** <sup>(6)</sup>: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II A 3)
  - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Französisch
  - zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe** <sup>(10)</sup>: frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —  
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:**
  - Transitlager oder Transithafen: —
  - Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
  - erste Frist: 24.2.-16.3.2003
  - zweite Frist: 10.-30.3.2003
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
  - erste Frist: —
  - zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
  - erste Frist: 4.2.2003
  - zweite Frist: 18.2.2003
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** <sup>(1)</sup>: M. Vestergaard, Commission européenne, Bureau: L 130, 7/46, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** <sup>(4)</sup>: Die am 15.1.2003 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 2307/2002 der Kommission (ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 100) festgesetzte Erstattung.



## Vermerke

- (1) Zusätzliche Erklärungen: Torben Vestergaard (Tel. (32-2) 299 30 50; Fax (32-2) 296 20 05).
- (2) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (3) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 2298/2001 der Kommission (ABl. L 308 vom 27.11.2001, S. 16) betrifft die Ausführerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum.
- (5) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:  
— pflanzengesundheitliches Zeugnis.
- (6) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt II A 3 c) oder II B 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (7) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muss der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
- (8) Neben Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 gilt, dass keines der gecharterten Schiffe in den jüngsten Ausgaben der gemäß dem „Paris Memorandum of Understanding and Port State Control“ (Richtlinie 95/21/EG des Rates, ABl. L 157 vom 7.7.1995, S. 1) veröffentlichten vier Quartalsberichte angezeigt sein darf.
- (9) Lieferung in Containern von 20 Fuß: Bedingungen FCL/FCL.
- Der Auftragnehmer übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Begünstigte übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal.
- Der Auftragnehmer muss dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Maßnahmennummer gehören.
- Der Auftragnehmer muss jeden Container mit einer nummerierten Plombe (ONESEAL, SYSKO locktainer 180 oder einem ähnlichen Sicherheits-Bolzensiegel) verschließen, deren Nummer dem Vertreter des Begünstigten mitgeteilt wird.
- (10) Der Bieter wird auf Absatz 7 Artikel 6 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 verwiesen.

Damit die Kommission den Lieferauftrag vergeben kann, sind bestimmte Angaben zum Bieter unerlässlich (insbesondere das Konto, auf das der Betrag gutgeschrieben werden soll). Diese Angaben sind in dem Muster enthalten, das von der Website [http://europa.eu.int/comm/budget/execution/ftiers\\_fr.htm](http://europa.eu.int/comm/budget/execution/ftiers_fr.htm) abgerufen werden kann.

Fehlen diese Angaben, so kann sich der ausgewählte Bieter nicht auf die Mitteilungsfrist gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 berufen.

Die Bieter werden daher gebeten, ihrem Angebot das genannte Muster mit den verlangten Angaben beizufügen.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 98/2003 DER KOMMISSION****vom 20. Januar 2003**

**zur Festsetzung der Bedarfsvorausschätzungen und der Gemeinschaftsbeihilfen für die Versorgung der Regionen in äußerster Randlage mit bestimmten zum Direktverbrauch, zur Verarbeitung oder als Produktionsmittel benötigten Agrarerzeugnissen einschließlich lebenden Tieren und Eiern gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, 1453/2001 und 1454/2001 des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements, zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 525/77 und (EWG) Nr. 3763/91 (Poseidom) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6, Artikel 6 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 (Poseima) <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6 und Artikel 4 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 (Poseican) <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1922/2002 der Kommission <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6 und Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 20/2002 der Kommission <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1215/2002 <sup>(6)</sup>, wurden die Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, 1453/2001 und 1454/2001 über die Sonderregelungen für die Versorgung der französischen Überseedepartements (DOM), Madeiras, der Azoren und der Kanarischen Inseln (im Folgenden „Regionen in äußerster Randlage“ genannt) mit bestimmten Agrarerzeugnissen festgelegt.
- (2) Zur Anwendung von Artikel 2 der Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, 1453/2001 und 1454/2001 sind die voraussichtlichen Bedarfsmengen für die unter die besonderen Versorgungsregelungen fallenden Erzeugnisse sowie die Beihilfen zur Versorgung aus der Gemeinschaft festzusetzen.
- (3) Nach den Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, 1453/2001 und 1454/2001 und in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 20/2002 wird die Höhe der

Beihilfen unter Berücksichtigung der Mehrkosten für den Transport in die betreffenden Regionen und der Preise bei der Ausfuhr in Drittländer bzw. der Mehrkosten wegen der Insellage und Abgelegenheit im Falle von zur Verarbeitung bestimmten Erzeugnissen oder landwirtschaftlichen Produktionsmitteln festgesetzt.

- (4) Demnach sind pauschale Beihilfebeträge für die einzelnen Erzeugnisse, differenziert nach Bestimmungszweck, festzusetzen. Daneben ist zur Berücksichtigung der Handelsströme mit der übrigen Gemeinschaft und des wirtschaftlichen Aspekts der Beihilfen ein Beihilfebeträg auf Basis der für entsprechende Erzeugnisse geltenden Ausfuhrerstattungen festzusetzen, der anzuwenden ist, wenn diese die pauschalen Beihilfebeträge übersteigen.
- (5) Auf den Azoren, Madeira und den Kanarischen Inseln würde die Festsetzung der Beihilfen bei verarbeitetem Obst und Gemüse allein auf Basis der Mehrkosten für den Transport, die Abgelegenheit und die Insellage eine sehr erhebliche Reduzierung der bisher gewährten Beträge bedeuten. Um Störungen in der Verarbeitungswirtschaft zu vermeiden und eine harmonische Entwicklung ihrer Tätigkeit zu ermöglichen, ist daher die Reduzierung auf einen Zeitraum von zwei Jahren zu verteilen und dabei die laufende Prüfung der Handelsströme unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Aspekts der vorgesehenen Beihilfen fortzusetzen.
- (6) Bis die Ergebnisse einer eingehenderen Untersuchung über die Entwicklung der Tierhaltung in den betreffenden Regionen und deren Belieferung mit Zuchtieren vorliegen, sind die Mengen beihilfefähiger Tiere und Eier und gegebenenfalls die entsprechenden Beihilfen nach den Kriterien in Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001, Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 vorläufig fortzuschreiben.
- (7) Um den Besonderheiten der verschiedenen Erzeugnisse in den einzelnen Sektoren Rechnung zu tragen, sind gegebenenfalls die Beihilfegewährung und die Bestimmung der Mengen der Gemeinschaftserzeugnisse, die gemäß Artikel 3 der Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, 1453/2001 bzw. 1454/2001 in die betreffenden Regionen geliefert werden können, näher zu regeln.

<sup>(1)</sup> ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 26.

<sup>(3)</sup> ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 45.

<sup>(4)</sup> ABl. L 293 vom 29.10.2002, S. 11.

<sup>(5)</sup> ABl. L 8 vom 11.1.2002, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 177 vom 6.7.2002, S. 3.

- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 21/2002 der Kommission über die Erstellung der Bedarfsvorausschätzungen und die Festsetzung der Gemeinschaftsbeihilfen für die Regionen in äußerster Randlage gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2225/2002 <sup>(2)</sup>, ist mehrmals geändert worden. Im Interesse der Klarheit ist es angebracht, die genannte Verordnung aufzuheben und ihre Bestimmungen in den Text der vorliegenden Verordnung einzubeziehen.
- (9) Um einen geordneten Ablauf der Wirtschaftstätigkeit im Jahr 2003 zu ermöglichen, sollte diese Verordnung ab 1. Januar 2003 gelten. Jedoch sollten die Unternehmen, die ihre Lizenzanträge auf Basis der nach der Verordnung (EG) Nr. 21/2002 gültigen Beträge gestellt haben, noch diese Beträge erhalten können. Um bei unbefriedigender Entwicklung eine entsprechende Überprüfung und etwa nötige Korrekturen ab 2004 zu ermöglichen, sollte diese Verordnung bis Ende 2003 gelten.
- (10) Der gemeinsame Verwaltungsausschuss für Getreide, Schweinefleisch, Geflügelfleisch und Eier, Milch und Milcherzeugnisse, Rindfleisch, Schafe und Ziegen, Fette, Zucker, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, Hopfen, Saatgut und Trockenfutter hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Die im Rahmen der Bedarfsvorausschätzung der besonderen Versorgungsregelung bestimmten Mengen, die bei der Einfuhr aus Drittländern vom Zoll befreit sind oder für die im Fall von Gemeinschaftserzeugnissen eine Beihilfe gewährt wird, sowie die Beihilfebeträge für die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen sind nach Erzeugnissen festgelegt
- a) in Anhang I für die französischen Überseedepartements (DOM),
- b) in Anhang III für Madeira und die Azoren,

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 20. Januar 2003

- c) in Anhang V für die Kanarischen Inseln.
- (2) Für jedes Erzeugnis gelten
- die Beträge in Spalte I für die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen, ausgenommen landwirtschaftliche Produktionsmittel und zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnisse;
- die Beträge in Spalte II für die Versorgung mit landwirtschaftlichen Produktionsmitteln aus der Gemeinschaft und Gemeinschaftserzeugnissen zur Verarbeitung in den betreffenden Regionen;
- gegebenenfalls die abgeleiteten Beträge in Spalte III für jede Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen, wenn sie die Beträge in Spalte I und II übersteigen.

*Artikel 2*

Die Mengen der Tiere und Eier zur Förderung der Tierhaltung in den betreffenden Regionen und gegebenenfalls der Beihilfen für diese Lieferungen sind festgelegt

- a) in Anhang II für die französischen Überseedepartements (DOM),
- b) in Anhang IV für Madeira und die Azoren,
- c) in Anhang VI für die Kanarischen Inseln.

*Artikel 3*

Die Verordnung (EG) Nr. 21/2002 wird aufgehoben.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003. Soweit die in der Verordnung (EG) Nr. 21/2002 festgesetzten Beihilfebeträge höher sind als die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Beträge, bleiben erstere jedoch gültig bei der Beantragung von Beihilfen aufgrund von Lizenzen, die zwischen dem Inkrafttreten und dem Beginn der Anwendung der vorliegenden Verordnung gestellt wurden.

Für die Kommission  
Franz FISCHLER  
Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 8 vom 11.1.2002, S. 15.

<sup>(2)</sup> ABl. L 338 vom 14.12.2002, S. 15.

## ANHANG I

## Teil 1

Getreide und Getreideerzeugnisse zur Verwendung als Nahrungs- und Futtermittel, Ölsaaten und ölhaltige Früchte, Eiweißpflanzen, Trockenfutter

Bedarfsvorausschätzungen und Gemeinschaftsbeihilfe für die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen je Kalenderjahr

Warenbezeichnung	KN-Code	Departement	Menge (Tonnen)	Beihilfe (EUR/Tonne)		
				I	II	III
Weichweizen, Gerste, Mais, Malz	1001 90, 1003 00, 1005 90, 1107 10	Guadeloupe	51 200	—	42	( <sup>1</sup> )
Weichweizen, Gerste, Mais, Futtermittel, Malz	1001 90, 1003 00, 1005 90, 2309 90 31, 2309 90 41, 2309 90 51, 2309 90 33, 2309 90 43, 2309 90 53, 1107 10	Guayana	4 303	—	52	( <sup>1</sup> )
Weichweizen, Gerste, Mais, Grob- und Feingrieß von Hartweizen, Malz	1001 90, 1003 00, 1005 90, 1103 11, 1004 00, 1107 10	Martinique	40 250	—	42	( <sup>1</sup> )
Weichweizen, Gerste, Mais, Malz	1001 90, 1003 00, 1005 90, 1107 10	Réunion	166 000	—	48	( <sup>1</sup> )

(<sup>1</sup>) Der Betrag entspricht der gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 gewährten Erstattung für Erzeugnisse des betreffenden KN-Codes.

## Teil 2

## Pflanzenöl

Bedarfsvorausschätzungen und Gemeinschaftsbeihilfe für die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen je Kalenderjahr

Warenbezeichnung	KN-Code	Departement	Menge (Tonnen)	Beihilfe (EUR/Tonne)		
				I	II	III
Pflanzenöl ( <sup>1</sup> )	1507 bis 1516 ( <sup>2</sup> )	Martinique	300	—	71	( <sup>3</sup> )
		Réunion	11 000	—	91	( <sup>3</sup> )

(<sup>1</sup>) Für die Verarbeitungsindustrie.

(<sup>2</sup>) Ausgenommen Positionen 1509 und 1510.

(<sup>3</sup>) Der Betrag entspricht der gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 136/66/EWG gewährten Erstattung für Erzeugnisse des betreffenden KN-Codes.

## Teil 3

## Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

Bedarfsvorausschätzungen und Gemeinschaftsbeihilfe für die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen je Kalenderjahr

Warenbezeichnung	KN-Code	Departement	Menge (Tonnen)	Beihilfe (EUR/Tonne)		
				I	II	III
Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, zur Verarbeitung bestimmt:		Alle	0	—	395	—
— Zitrusfrüchte	ex 2007 91					
— andere, ausgenommen tropische Früchte	ex 2007 99					



## ANHANG II

## Teil 1

## Rinderhaltung

Mengen und Beihilfe für die Lieferung von Tieren aus der Gemeinschaft je Kalenderjahr

Warenbezeichnung	KN-Code	Departement	Menge (Anzahl Tiere)	Beihilfe (EUR/Tier)
Zuchtpferde	0101 11 00	Insgesamt	1	930
Rinder, lebend:				
— Zuchtrinder <sup>(1)</sup>	0102 10	Insgesamt	400	930
— Mastrinder <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>	0102 90	Insgesamt	100	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen.

<sup>(2)</sup> Nur mit Ursprung in Drittländern.

<sup>(3)</sup> Für die Befreiung von den Einfuhrzöllen gelten folgende Voraussetzungen:

- Erklärung des Einführers bei Ankunft der Tiere in den französischen Überseedepartements, dass die Rinder während eines Zeitraums von 60 Tagen ab der Ankunft für die Mast und danach für den Verzehr bestimmt sind;
- schriftliche Verpflichtung des Einführers zum Zeitpunkt der Ankunft der Tiere, den zuständigen Behörden innerhalb eines Monats nach Ankunft der Rinder den Betrieb bzw. die Betriebe zu nennen, in dem bzw. denen sie gemästet werden sollen;
- der vom Einführer zu erbringende Nachweis, dass das Rind — außer in Fällen höherer Gewalt — in dem Betrieb bzw. den Betrieben gemäß dem zweiten Gedankenstrich gemästet und nicht vor Ablauf der Frist gemäß dem ersten Gedankenstrich geschlachtet wurde, oder dass es aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet wurde bzw. infolge einer Krankheit oder eines Unfalls verendet ist.

## Teil 2

## Geflügel- und Kaninchenhaltung

Mengen und Beihilfe für die Lieferung von Tieren aus der Gemeinschaft je Kalenderjahr

Warenbezeichnung	KN-Code	Departement	Menge (Anzahl Tiere, Stück)	Beihilfe (EUR/Tier, Stück)
Vermehrungs- und Zuchtküken <sup>(1)</sup>	ex 0105 11	Réunion	85 000	0,30
Bruteier für die Erzeugung von Vermehrungs- und Zuchtküken <sup>(2)</sup>	ex 0407 00 19	Insgesamt	0	0,24
Zuchtkaninchen:				
— Zuchtkaninchen:	ex 0106 00 10	Insgesamt	670	50

<sup>(1)</sup> Gemäß der Definition in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates (ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 100).

<sup>(2)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen.

**Teil 3***Schweinehaltung*

Mengen und Beihilfe für die Lieferung von Tieren aus der Gemeinschaft je Kalenderjahr

Warenbezeichnung	KN-Code	Departement	Menge (Anzahl Tiere)	Beihilfe (EUR/Tier)
Zuchtschweine:				
— weiblich	0103 10 00 ex 0103 91 10 ex 0103 92 19	Insgesamt	75	380
— männlich	0103 10 00 ex 0103 91 10 ex 0103 92 19	Insgesamt	15	440

**Teil 4***Schaf- und Ziegenhaltung*

Mengen und Beihilfe für die Lieferung von Tieren aus der Gemeinschaft je Kalenderjahr

Warenbezeichnung	KN-Code	Departement	Menge (Anzahl Tiere)	Beihilfe (EUR/Tier)
Reinrassige Zuchtschafe und Zuchtziegen	ex 0104 10 und ex 0104 20	Insgesamt	135	205

## ANHANG III

## Teil 1

Getreide und Getreideerzeugnisse zur Verwendung als Nahrungs- und Futtermittel, Ölsaaten und ölhaltige Früchte, Eiweißpflanzen, Trockenfutter

Bedarfsvorausschätzung und Gemeinschaftsbeihilfe für die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen im Vermarktungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember

## MADEIRA

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Tonnen)	Beihilfe (EUR/Tonne)		
			I	II	III
Brotweichweizen, Hartweizen, Gerste, Mais, Maisgrieß, Roggen, Malz	1001 90 99, 1001 10 00, 1003 00 90, 1005 90 00, 1103 13, 1002, 1107 10	61 300		34	( <sup>1</sup> )
Sojakuchen	2304	8 000		34	
Luzerne, getrocknet	1214	3 600		34	

(<sup>1</sup>) Der Betrag entspricht der gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 gewährten Erstattung für Erzeugnisse des betreffenden KN-Codes.

## AZOREN

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Tonnen)	Beihilfe (EUR/Tonne)		
			I	II	III
Brotweichweizen, Hartweizen, Gerste, Mais, Roggen, Malz	1001 90 99, 1001 10 00, 1003 00 90, 1005 90 00, 1002, 1107 10	148 300		37	( <sup>1</sup> )
Sojabohnen	1201 00 90	17 000		37	
Sonnenblumenkerne	1206 00 99	3 400		37	

(<sup>1</sup>) Der Betrag entspricht der gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 gewährten Erstattung für Erzeugnisse des betreffenden KN-Codes.

## Teil 2

## Reis

Bedarfsvorausschätzungen und Gemeinschaftsbeihilfe für die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen je Kalenderjahr

## MADEIRA

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Tonnen)	Beihilfe (EUR/Tonne)		
			I	II	III
Reis, geschliffen	1006 30	4 000	—	76	( <sup>1</sup> )

(<sup>1</sup>) Der Betrag entspricht der für Reiserzeugnisse im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfieförderungen geltenden Erstattung.

## AZOREN

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Tonnen)	Beihilfe (EUR/Tonne)		
			I	II	III
Reis, geschliffen	1006 30	2 000	60	79	( <sup>1</sup> )

(<sup>1</sup>) Der Betrag entspricht der für Reiserzeugnisse im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfieförderungen geltenden Erstattung.



**Teil 3***Pflanzenöl*

Bedarfsvorausschätzungen und Gemeinschaftsbeihilfe für die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen je Kalenderjahr

**MADEIRA**

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Tonnen)	Beihilfe (EUR/ Tonne)		
			I	II	III
Pflanzenöl (ausgenommen Olivenöl): — Pflanzenöl	1507 bis 1516 <sup>(1)</sup>	1 900	52	70	<sup>(2)</sup>
Olivenöl: — natives Olivenöl oder — Olivenöl:	1509 10 90 1509 90 00	200 —	52	— —	<sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Ausgenommen Positionen 1509 und 1510.

<sup>(2)</sup> Der Betrag entspricht der gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung 136/66/EWG gewährten Erstattung für Erzeugnisse des betreffenden KN-Codes.

**AZOREN**

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Tonnen)	Beihilfe (EUR/ Tonne)		
			I	II	III
Olivenöl: — natives Olivenöl oder — Olivenöl:	1509 10 90 1509 90 00	400	68	87	<sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Der Betrag entspricht der gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung 136/66/EWG gewährten Erstattung für Erzeugnisse des betreffenden KN-Codes.

**Teil 4***Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse*

Bedarfsvorausschätzungen und Gemeinschaftsbeihilfe für die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen je Kalenderjahr

**MADEIRA**

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Tonnen)	Beihilfe (EUR/ Tonne)		
			I	II	III
Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: — andere als homogenisierte Zubereitungen aus Früchten, ausgenommen Zitrusfrüchte	2007 99	100	227	245	—

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Tonnen)	Beihilfe (EUR/ Tonne)		
			I	II	III
Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:		400	193	211	—
— Ananas	2008 20				
— Birnen	2008 40				
— Kirschen	2008 60				
— Pfirsiche	2008 70				
— andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19					
— Mischungen	2008 92				
— andere als Palmherzen und Mischungen	2008 99				
Konzentrierte Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:					
— zur Verarbeitung bestimmte Säfte	ex 2009	100		294	—

## AZOREN

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Tonnen)	Beihilfe (EUR/Tonne)		
			I	II	III
Konzentrierte Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:					
— zur Verarbeitung bestimmte Säfte	ex 2009	100		295	

## Teil 5

## Zucker

Bedarfsvorausschätzungen und Gemeinschaftsbeihilfe für die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen je Kalenderjahr

## MADEIRA

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (in Tonnen Weißzucker)	Beihilfe (EUR/100 kg)		
			I	II	III
Zucker	1701 und 1702 (ausgenommen Glukose und Isoglukose)	6 200	7,4	9,2	( <sup>1</sup> )

(<sup>1</sup>) Bei Weißzucker entspricht der Betrag dem im Rahmen der Dauerausschreibung für die Ausfuhr von Weißzucker festgesetzten Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für Weißzucker. Finden zwei Dauerausschreibungen gleichzeitig statt, so ist der Höchstbetrag heranzuziehen, der zuletzt im Rahmen der ständigen Dauerausschreibung für die Ausfuhr des folgenden Wirtschaftsjahrs festgesetzt wurde. Bei Rohzucker entspricht der Betrag 92 % des Betrags für Weißzucker. Weicht der Rendementwert des gelieferten Rohzuckers von 92 % ab, so wird der Betrag gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates angepasst (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1). Bei Saccharosesirup entspricht der Betrag je 1 % Saccharosegehalt und 100 kg Sirup (Nettogewicht) einem Hundertstel des Betrags für Weißzucker. Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 ist nicht anwendbar.

## AZOREN

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (in Tonnen Weißzucker)	Beihilfe (EUR/100 kg)		
			I	II	III
Rübenroh Zucker	1701 12 10	6 500		6,4	( <sup>1</sup> )

(<sup>1</sup>) 92 % des im Rahmen der Dauerausschreibung für die Ausfuhr von Weißzucker festgesetzten Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker. Finden zwei Dauerausschreibungen gleichzeitig statt, so ist der Höchstbetrag heranzuziehen, der zuletzt im Rahmen der ständigen Dauerausschreibung für die Ausfuhr des folgenden Wirtschaftsjahrs festgesetzt wurde. Weicht der Rendementwert des gelieferten Rohzuckers von 92 % ab, so wird der Betrag gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 angepasst. Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 ist nicht anwendbar.

## Teil 6

## Milch und Milcherzeugnisse

Bedarfsvorausschätzungen und Gemeinschaftsbeihilfe für die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen je Kalenderjahr

## MADEIRA

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Tonnen)	Beihilfe (EUR/Tonne)		
			I	II	III ( <sup>1</sup> )
Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln ( <sup>2</sup> )	0401	12 000	48	66	( <sup>3</sup> )
Magermilchpulver ( <sup>2</sup> )	ex 0402	500	48	66	( <sup>3</sup> )
Vollmilchpulver ( <sup>2</sup> )	ex 0402	450	48	66	( <sup>3</sup> )
Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette ( <sup>2</sup> )	0405 00	1 000	84	102	( <sup>3</sup> )
Käse ( <sup>2</sup> )	0406	1 500	84	102	( <sup>3</sup> )

(<sup>1</sup>) In EUR/100 kg Nettogewicht, wenn nichts anderes angegeben ist.

(<sup>2</sup>) Die betreffenden Erzeugnisse und Anmerkungen entsprechen denen der Verordnung der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999.

(<sup>3</sup>) Der Betrag entspricht der gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 gewährten Erstattung für Erzeugnisse des betreffenden KN-Codes.

Werden differenzierte Erstattungen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 gewährt, so entspricht der Betrag dem Höchstbetrag, der bei Erzeugnissen des betreffenden Codes der Nomenklatur der Ausfuhrerstattungen als Erstattung gewährt wird (Verordnung (EWG) Nr. 3846/87).

## Teil 7

## Rindfleisch

Bedarfsvorausschätzungen und Gemeinschaftsbeihilfe für die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen je Kalenderjahr

## MADEIRA

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Tonnen)	Beihilfe (EUR/Tonne)		
			I	II	III
Fleisch — Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	0201 0201 10 00 9110 ( <sup>1</sup> ) 0201 10 00 9120 0201 10 00 9130 ( <sup>1</sup> ) 0201 10 00 9140 0201 20 20 9110 ( <sup>1</sup> ) 0201 20 20 9120 0201 20 30 9110 ( <sup>1</sup> ) 0201 20 30 9120 0201 20 50 9110 ( <sup>1</sup> ) 0201 20 50 9120 0201 20 50 9130 ( <sup>1</sup> ) 0201 20 50 9140 0201 20 90 9700	4 000	144	162	(*)

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Tonnen)	Beihilfe (EUR/Tonne)		
			I	II	III
	0201 30 00 9100 <sup>(2)</sup> <sup>(6)</sup> 0201 30 00 9120 <sup>(2)</sup> <sup>(6)</sup> 0201 30 00 9060 <sup>(6)</sup>		120	138	(*)
— Fleisch von Rindern, gefroren	0202 0202 10 00 9100 0202 10 00 9900 0202 20 10 9000 0202 20 30 9000 0202 20 50 9100 0202 20 50 9900 0201 20 90 9100	1 800	130	148	(*)
	0202 30 90 9200 <sup>(6)</sup>		108	126	(*)

Anmerkung: Den Erzeugniscodes und den Anmerkungen liegt die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission zugrunde (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1).

(\*) Der Betrag entspricht der gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 gewährten Erstattung für Erzeugnisse des betreffenden KN-Codes.

### Teil 8

#### Schweinefleisch

Bedarfsvorausschätzungen und Gemeinschaftsbeihilfe für die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen je Kalenderjahr

#### MADEIRA

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Tonnen)	Beihilfe (EUR/Tonne)		
			I	II	III
Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:	ex 0203	2 200			
— ganze oder halbe Tierkörper	0203 11 10 9000		85	103	( <sup>1</sup> )
— Schinken und Teile davon	0203 12 11 9100		128	146	( <sup>1</sup> )
— Schultern und Teile davon	0203 12 19 9100		85	103	( <sup>1</sup> )
— Vorderteile und Teile davon	0203 19 11 9100		85	103	( <sup>1</sup> )
— Kotelettstränge und Teile davon	0203 19 13 9100		128	146	( <sup>1</sup> )
— Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	0203 19 15 9100		85	103	( <sup>1</sup> )
— anderes: ohne Knochen	0203 19 55 9110		157	175	( <sup>1</sup> )
— anderes: ohne Knochen	0203 19 55 9310		157	175	( <sup>1</sup> )
— ganze oder halbe Tierkörper	0203 21 10 9000		85	103	( <sup>1</sup> )
— Schinken und Teile davon	0203 22 11 9100		128	146	( <sup>1</sup> )
— Schultern und Teile davon	0203 22 19 9100		85	103	( <sup>1</sup> )
— Vorderteile und Teile davon	0203 29 11 9100		85	103	( <sup>1</sup> )
— Kotelettstränge und Teile davon	0203 29 13 9100		128	146	( <sup>1</sup> )
— Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	0203 29 15 9100		85	103	( <sup>1</sup> )
— anderes: ohne Knochen	0203 29 55 9110		157	175	( <sup>1</sup> )

Anm.: Den Erzeugniscodes und den Anmerkungen liegt die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zugrunde (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1).

(<sup>1</sup>) Der Betrag entspricht der gegebenenfalls gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2759/75 gewährten Erstattung für Erzeugnisse des betreffenden KN-Codes (ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1).

**Teil 9***Saatgut*

Bedarfsvorausschätzungen und Gemeinschaftsbeihilfe für die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen je Kalenderjahr

**MADEIRA**

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Tonnen)	Beihilfe (EUR/Tonne)		
			I	II	III
Pflanzkartoffeln/-erdäpfel	0701 10 00	2 000	—	95	

**AZOREN**

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Tonnen)	Beihilfe (EUR/Tonne)		
			I	II	III
Maissaatgut	1005 10	150	—	85	

## ANHANG IV

## Teil 1

## Rinderhaltung

Mengen und Beihilfe für die Lieferung von Tieren aus der Gemeinschaft je Kalenderjahr

## MADEIRA

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Anzahl Tiere)	Beihilfe (EUR/Tier)
Rinder, lebend:			
— Zuchtrinder	0102 10 10 bis 0102 10 90	160	564
— Mastrinder <sup>(1)</sup>	0102 90	1 000	200

- <sup>(1)</sup> Für die Befreiung von den Einfuhrzöllen oder die Zahlung der Beihilfe gelten folgende Voraussetzungen:
- Erklärung des Einführers oder des Antragstellers bei Ankunft der Tiere auf Madeira, dass die Rinder während eines Zeitraums von 60 Tagen ab der Ankunft für die Mast und danach für den Verzehr bestimmt sind;
  - schriftliche Verpflichtung des Einführers oder des Antragstellers zum Zeitpunkt der Ankunft der Tiere, den zuständigen Behörden innerhalb eines Monats nach Ankunft der Rinder den Betrieb bzw. die Betriebe zu nennen, in dem bzw. denen sie gemästet werden sollen;
  - der vom Einführer oder vom Antragsteller zu erbringende Nachweis, dass das Rind — außer in Fällen höherer Gewalt — in dem Betrieb bzw. den Betrieben gemäß dem zweiten Gedankenstrich gemästet und nicht vor Ablauf der Frist gemäß dem ersten Gedankenstrich geschlachtet wurde, oder dass es aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet wurde bzw. infolge einer Krankheit oder eines Unfalls verendet ist.

## Teil 2

## Geflügelhaltung

Mengen und Beihilfe für die Lieferung von Tieren aus der Gemeinschaft je Kalenderjahr

## MADEIRA

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Anzahl Tiere, Stück)	Beihilfe (EUR/Tier, Stück)
Zuchttiere:			
— Vermehrungs- und Zuchtkühen <sup>(1)</sup>	ex 1005 11	0	0,050
— Bruteier für die Erzeugung von Vermehrungs- und Zuchtkühen <sup>(1)</sup>	ex 0407 00 19	0	0,036

<sup>(1)</sup> Gemäß der Definition in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates (ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 100).

## AZOREN

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Anzahl Tiere, Stück)	Beihilfe (EUR/Tier, Stück)
Zuchttiere:			
— Kühen <sup>(1)</sup>	ex 0105 11	20 000	0,130
— Bruteier <sup>(1)</sup>	ex 0407 00 19	1 000 000	0,036

<sup>(1)</sup> Gemäß der Definition in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates (ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 100).

**Teil 3***Schweinehaltung*

Mengen und Beihilfe für die Lieferung von Tieren aus der Gemeinschaft je Kalenderjahr

**MADEIRA**

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Anzahl Tiere)	Beihilfe (EUR/Tier)
Reinrassige Zuchtschweine (¹):	0103 10 00		
— männlich		10	483
— weiblich		60	423

(¹) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen.

**AZOREN**

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Anzahl Tiere)	Beihilfe (EUR/Tier)
Reinrassige Zuchtschweine (¹):	0103 10 00		
— männlich		35	483
— weiblich		400	423

(¹) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen.

**Teil 4***Schaf- und Ziegenhaltung*

Mengen und Beihilfe für die Lieferung von Tieren aus der Gemeinschaft je Kalenderjahr

**MADEIRA**

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Anzahl Tiere)	Beihilfe (EUR/Tier)
Reinrassige Zuchtschafe und Zuchtziegen:			
— männlich (¹)	0104 10 10, 0104 20 10	5	380
— weiblich (¹)	0104 10 10, 0104 20 10	45	110

(¹) Die Tiere in dieser Gruppe sind zu 100 % untereinander austauschbar.

**AZOREN**

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Anzahl Tiere)	Beihilfe (EUR/Tier)
Reinrassige Zuchtschafe und Zuchtziegen:			
— männlich (¹)	0104 10 10, 0104 20 10	40	380
— weiblich (¹)	0104 10 10, 0104 20 10	259	110

(¹) Die Tiere in dieser Gruppe sind zu 100 % untereinander austauschbar.

## ANHANG V

## KANARISCHE INSELN

## Teil I

Getreide und Getreideerzeugnisse zur Verwendung als Nahrungs- und Futtermittel, Ölsaaten und ölhaltige Früchte, Eiweißpflanzen, Trockenfutter

Bedarfsvorausschätzung und Gemeinschaftsbeihilfe für die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen im Vermarktungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Tonnen)	Beihilfe (EUR/Tonne)		
			I	II	III
Weichweizen, Gerste, Hafer, Mais, Hartweizengrieß, Maisgrieß, Malz, Glukose <sup>(1)</sup>	1001 90 99, 1003 00 90, 1004 00 00, 1005 90 00, 1103 11 10, 1103 13, 1107, 1702 30, 1702 40	351 800	—	35	( <sup>2</sup> )
Mehl und Pellets von Luzerne, Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, andere Aufmachungsformen von Luzerne	1214 10 00, 2304 00, ex 1214 90 99	80 000	—	35	—

(<sup>1</sup>) Ausgenommen Erzeugnisse der KN-Codes 1702 30 10 und 1702 40 10.

(<sup>2</sup>) Der Betrag entspricht der gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 gewährten Erstattung für Erzeugnisse des betreffenden KN-Codes.

## Teil 2

## Reis

Bedarfsvorausschätzungen und Gemeinschaftsbeihilfe für die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen je Kalenderjahr

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Tonnen)	Beihilfe (EUR/Tonne)		
			I	II	III
Reis, geschliffen	1006 30	13 700	34	52	( <sup>1</sup> )
Bruchreis	1006 40	1 600	34	52	( <sup>1</sup> )

(<sup>1</sup>) Der Betrag entspricht der für Reiserzeugnisse im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfeliieferungen geltenden Erstattung.

## Teil 3

## Pflanzenöl

Bedarfsvorausschätzungen und Gemeinschaftsbeihilfe für die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen je Kalenderjahr

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Tonnen)	Beihilfe (EUR/ Tonne)		
			I	II	III
Pflanzenöl (ausgenommen Olivenöl):					
— Pflanzenöl (zur Verarbeitung und/oder Abfüllung)	1507 bis 1516 ( <sup>1</sup> )	20 000	—	25	( <sup>2</sup> )
— Pflanzenöl (Direktverbrauch)	1507 bis 1516 ( <sup>1</sup> )	9 000	6	—	( <sup>2</sup> )
Olivenöl:					
— natives Olivenöl	1509 10 90				
— Olivenöl	1509 90 00	14 500	45	63	( <sup>2</sup> )
— Oliventresteröl	1510 00 90				

(<sup>1</sup>) Ausgenommen Positionen 1509 und 1510.

(<sup>2</sup>) Der Betrag entspricht der gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 136/66/EWG gewährten Erstattung für Erzeugnisse des betreffenden KN-Codes.



## Teil 4

## Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

Bedarfsvorausschätzungen und Gemeinschaftsbeihilfe für die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen je Kalenderjahr

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Tonnen)	Beihilfe (EUR/Tonne)		
			I	II	III
Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: — andere als homogenisierte Zubereitungen aus Früchten, ausgenommen Zitrusfrüchte	2007 99	4 250 <sup>(1)</sup>	257	275	—
Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: — Ananas — Zitrusfrüchte — Birnen — Aprikosen/Marillen — Pfirsiche — Erdbeeren: — andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19 — Mischungen — andere	2008 20 2008 30 2008 40 2008 50 2008 70 2008 80 2008 92 2008 99	16 850 <sup>(2)</sup>	133	151	

<sup>(1)</sup> Davon 750 Tonnen Erzeugnisse zur Verarbeitung und/oder Verpackung.

<sup>(2)</sup> Davon 2 600 Erzeugnisse zur Verarbeitung und/oder Verpackung.

## Teil 5

## Zucker

Bedarfsvorausschätzungen und Gemeinschaftsbeihilfe für die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen je Kalenderjahr

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (in Tonnen Weißzucker)	Beihilfe (EUR/100 kg)		
			I	II	III
Zucker	1701 und 1702 (ausgenommen Glukose und Isoglukose)	61 000	0	1,8	<sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Bei Weißzucker entspricht der Betrag dem im Rahmen der Dauerausschreibung für die Ausfuhr von Weißzucker festgesetzten Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für Weißzucker. Finden zwei Dauerausschreibungen gleichzeitig statt, so ist der Höchstbetrag heranzuziehen, der zuletzt im Rahmen der ständigen Dauerausschreibung für die Ausfuhr des folgenden Wirtschaftsjahrs festgesetzt wurde. Bei Rohzucker entspricht der Betrag 92 % des Betrags für Weißzucker. Weicht der Rendementwert des gelieferten Rohzuckers von 92 % ab, so wird der Betrag gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 angepasst. Bei Saccharosisirup und Zucker der KN-Codes 1701 91 00 und 1701 99 90 entspricht der Betrag je 1 % Saccharosegehalt und 100 kg des betreffenden Erzeugnisses (Nettogewicht) einem Hundertstel des Betrags für Weißzucker. Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 ist nicht anwendbar.

**Teil 6***Hopfen*

Bedarfsvorausschätzungen und Gemeinschaftsbeihilfe für die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen je Kalenderjahr

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Tonnen)	Beihilfe (EUR/Tonne)		
			I	II	III
Hopfen	1210	40	—	64	

**Teil 7***Pflanzkartoffeln/-erdäpfel*

Bedarfsvorausschätzungen und Gemeinschaftsbeihilfe für die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen je Kalenderjahr

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Tonnen)	Beihilfe (EUR/Tonne)		
			I	II	III
Pflanzkartoffeln/-erdäpfel	0701 10 00	9 000	—	73	

**Teil 8***Rindfleisch*

Bedarfsvorausschätzungen und Gemeinschaftsbeihilfe für die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen je Kalenderjahr

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Tonnen)	Beihilfe (EUR/Tonne)		
			I	II	III
Fleisch: — Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	0201	20 000	133	151	(*)
	0201 10 00 9110 <sup>(1)</sup>				
	0201 10 00 9120				
	0201 10 00 9130 <sup>(1)</sup>				
	0201 10 00 9140				
	0201 20 20 9110 <sup>(1)</sup>				
	0201 20 20 9120				
	0201 20 30 9110 <sup>(1)</sup>				
	0201 20 30 9120				
	0201 20 50 9110 <sup>(1)</sup>				
	0201 20 50 9120				
	0201 20 50 9130 <sup>(1)</sup>				
	0201 20 50 9140				
	0201 20 90 9700				
	0201 30 00 9120 <sup>(2)</sup> <sup>(6)</sup>				
	0201 30 00 9060 <sup>(6)</sup>				

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Tonnen)	Beihilfe (EUR/Tonne)		
			I	II	III
— Fleisch von Rindern, gefroren	0202	16 500	104	122	(*)
	0202 10 00 9100				
	0202 10 00 9900				
	0202 20 10 9000				
	0202 20 30 9000				
	0202 20 50 9100				
	0202 20 50 9900				
0202 20 90 9100					
	0202 30 90 9200 (*)		87	105	(*)

Anmerkung: Den Erzeugniscodes und den Anmerkungen liegt die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zugrunde (ABL L 366 vom 24.12.1987, S. 1).

(\*) Der Betrag entspricht der gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 gewährten Erstattung für Erzeugnisse des betreffenden KN-Codes.

### Teil 9

#### Schweinefleisch

Bedarfsvorausschätzungen und Gemeinschaftsbeihilfe für die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen je Kalenderjahr

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Tonnen)	Beihilfe (EUR/Tonne)		
			I	II	III
Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:	ex 0203	17 000 (1)			
— ganze oder halbe Tierkörper	0203 21 10 9000		80	98	(2)
— Schinken und Teile davon	0203 22 11 9100		120	138	(2)
— Schultern und Teile davon	0203 22 19 9100		80	98	(2)
— Vorderteile und Teile davon	0203 29 11 9100		80	98	(2)
— Kotelettstränge und Teile davon	0203 29 13 9100		120	138	(2)
— Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	0203 29 15 9100		80	98	(2)
— anderes: ohne Knochen	0203 29 55 9110		148	166	(2)

Anmerkung: Den Erzeugniscodes und Anmerkungen liegt die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zugrunde (ABL L 366 vom 24.12.1987, S. 1).

(1) Davon 4 800 Tonnen Erzeugnisse zur Verarbeitung und/oder Verpackung.

(2) Der Betrag entspricht der gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 gewährten Erstattung für Erzeugnisse des betreffenden KN-Codes (ABL L 282 vom 1.11.1975, S.1).

### Teil 10

#### Geflügelfleisch und Eier

Bedarfsvorausschätzungen und Gemeinschaftsbeihilfe für die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen je Kalenderjahr

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Tonnen)	Beihilfe (EUR/Tonne)		
			I	II	III
Fleisch:					
— ex 0207; Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105 gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Unterposition 0207 23	0207 12 10 9900 0207 12 90 9190 0207 12 90 9990 0207 14 20 9900 0207 14 60 9900 0207 14 70 9190 0207 14 70 9290	37 200 (1)	85	103	(2)

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Tonnen)	Beihilfe (EUR/Tonne)		
			I	II	III
Eier: — ex 0408; Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, getrocknet, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln, genießbar	0408 11 80 9100 0408 91 80 9100	40	46	64	( <sup>3</sup> )

(<sup>1</sup>) Davon 200 Tonnen zur Verarbeitung und/oder Verpackung.

(<sup>2</sup>) Der Betrag entspricht der gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 gewährten Erstattung für Erzeugnisse des betreffenden KN-Codes. Werden differenzierte Erstattungen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 gewährt, so entspricht der Beihilfebetrag dem Höchstbetrag, der bei Erzeugnissen des betreffenden Codes der Nomenklatur der Ausfuhrerstattungen als Erstattung gewährt wird (Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission vom 17. Dezember 1987 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen, ABl. L 366 vom 24.12.1987, S.1).

(<sup>3</sup>) Der Betrag entspricht der gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 gewährten Erstattung für Erzeugnisse des betreffenden KN-Codes. Werden differenzierte Erstattungen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 gewährt, so entspricht der Betrag dem Höchstbetrag, der bei Erzeugnissen des betreffenden Codes der Nomenklatur der Ausfuhrerstattungen als Erstattung gewährt wird (Verordnung (EWG) Nr. 3846/87).

### Teil 11

#### Milch und Milcherzeugnisse

Bedarfsvorausschätzungen und Gemeinschaftsbeihilfe für die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen je Kalenderjahr

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Tonnen)	Beihilfe (EUR/Tonne)		
			I	II	III ( <sup>1</sup> )
Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln ( <sup>2</sup> )	0401	114 800 ( <sup>3</sup> )	41	59	( <sup>4</sup> )
Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln ( <sup>2</sup> )	0402	29 000 ( <sup>3</sup> )	41	59	( <sup>4</sup> )
Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von mindestens 15 GHT und einem Fettgehalt von höchstens 3 GHT ( <sup>6</sup> )	0402 91 19 9310		—	97	—
Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette ( <sup>2</sup> )	0405	3 250	72	90	( <sup>4</sup> )
Käse ( <sup>2</sup> )	0406 0406 30 0406 90 23 0406 90 25 0406 90 27 0406 90 76 0406 90 78 0406 90 79 0406 90 81	15 000	72	—	( <sup>4</sup> )
	0406 90 86 0406 90 87 0406 90 88	1 900			

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Tonnen)	Beihilfe (EUR/Tonne)		
			I	II	III (1)
Milchzubereitungen, kein Fett enthaltend	1901 90 99	1 000	—	59	(7)
Milchzubereitungen für Kinder, kein Milchfett usw. enthaltend	2106 90 92	180			

(1) In EUR/100kg Nettogewicht, wenn nichts anderes angegeben ist.

(2) Die betreffenden Erzeugnisse und Anmerkungen entsprechen denen der Verordnung der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999.

(3) Davon 1 300 Tonnen zur Verarbeitung und/oder Verpackung.

(4) Der Betrag entspricht der gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 gewährten Erstattung für Erzeugnisse des betreffenden KN-Codes.

Werden differenzierte Erstattungen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 gewährt, so entspricht der Betrag dem Höchstbetrag, der bei Erzeugnissen des betreffenden Codes der Nomenklatur der Ausfuhrerstattungen als Erstattung gewährt wird (Verordnung (EWG) Nr. 3846/87).

(5) Mit folgender Aufteilung:

— 7 250 Tonnen der KN-Xoswa 0402 91 und/oder 0402 99 zum Direktverbrauch,

— 7 250 Tonnen der KN-Codes 0402 91 und/oder 0402 99 zur Verarbeitung und/oder Verpackung,

— 14 500 Tonnen der KN-Codes 0402 10 und/oder 0402 21 zur Verarbeitung und/oder Verpackung.

(6) Liegt der Gehalt an Milcheiweiß (Stickstoffgehalt  $\times 6,38$ ) in der fettfreien Milchtrockenmasse eines Erzeugnisses dieser Position unter 34 GHT, so wird keine Beihilfe gewährt. Liegt der Wassergehalt bei den unter diese Position fallenden Erzeugnissen in Pulverform über 5 GHT, so wird keine Beihilfe gewährt.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten gibt der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung den Mindestgehalt an Milcheiweiß in der fettfreien Milchtrockenmasse sowie bei Erzeugnissen in Pulverform den maximalen Wassergehalt an.

(7) Der Betrag entspricht der Höhe der Erstattung gemäß der Verordnung der Kommission zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren, die in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 gewährt werden.

## ANHANG VI

**Teil 1***Rinderhaltung*

Mengen und Beihilfe für die Lieferung von Tieren aus der Gemeinschaft je Kalenderjahr

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge	Beihilfe (EUR/Tier)
Rinder, lebend:			
— Reinrassige Zuchtrinder	0102 10 10 bis 0102 10 90	3 200	648

**Teil 2***Schweinehaltung*

Mengen und Beihilfe für die Lieferung von Tieren aus der Gemeinschaft je Kalenderjahr

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge	Beihilfe (EUR/Tier)
Reinrassige Zuchtschweine (!):			
— männlich	0103 10 00	200	483
— weiblich	0103 10 00	5 500	423

(!) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen.

**Teil 3***Geflügel- und Kaninchenhaltung*

Mengen und Beihilfe für die Lieferung von Tieren aus der Gemeinschaft je Kalenderjahr

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Anzahl Tiere, Stück)	Beihilfe (EUR/Tier, Stück)
Zuchttiere:			
— Küken bis zu einem Höchstgewicht von 185 g	ex 0105 11 91 ex 0105 11 99	935 000	0,12
Zuchtkaninchen:			
— reinrassige Zuchttiere (Großeltern)	ex 0106 19 10	2 200	30
— Eltern		5 200	24

**VERORDNUNG (EG) Nr. 99/2003 DER KOMMISSION****vom 20. Januar 2003****zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1486/2002 <sup>(4)</sup> zur Durchführung der Beihilferegulierung für Baumwolle festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und

Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 25,673 EUR/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 20. Januar 2003

*Für die Kommission*

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 10.

<sup>(4)</sup> ABl. L 223 vom 20.8.2002, S. 3.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 100/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Januar 2003**

**zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen**  
**zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,**  
**Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemeinschaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordanland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft<sup>(3)</sup>, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97<sup>(4)</sup>, unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewichteten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt. Es ist vorzusehen, dass diese Preise schnellstmöglich festzusetzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unverzüglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard) Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Januar 2003 in Kraft.

Sie gilt vom 22. Januar bis 4. Februar 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 2003

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
Generaldirektor für Landwirtschaft

<sup>(1)</sup> ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.

<sup>(2)</sup> ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.

<sup>(4)</sup> ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.



## ANHANG

**der Verordnung der Kommission vom 20. Januar 2003 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen**

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 22. Januar bis 4. Februar 2003

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	11,02	11,68	41,03	15,29
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	7,19	7,43	13,07	12,21
Marokko	14,08	13,19	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	8,06	7,24	—	—

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Juni 2002

**über die Maßnahmen, die die Niederlande zugunsten der Privatisierung und Umstrukturierung der Koninklijke Schelde Groep durchgeführt haben***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2007)***(Nur der niederländische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2003/45/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß den vorgenannten Artikeln<sup>(1)</sup> und unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**1. DAS VERFAHREN**

- (1) Die Kommission hat durch zwei Schreiben von Dritten im Mai und Juni 2000 Hinweise auf eine Beihilfe erhalten, die der Koninklijke Schelde Groep BV (nachstehend „KSG“) in Verbindung mit dem Verkauf des Unternehmens an die Damen Shipyards Group (nachstehend „Damen“) gewährt worden sein soll. Mit Schreiben vom 30. Mai 2000 (D/53220) hat die Kommission um Auskünfte über diese Angelegenheit ersucht.
- (2) Die niederländischen Behörden haben die Kommission mit Schreiben vom 6. Juli 2000 (am 7. Juli 2000 eingetragen unter der Nr. A/35591) von den beabsichtigten Maßnahmen zugunsten der KSG in Kenntnis gesetzt. Sie erklärten, auf alle diese Maßnahmen sei Artikel 296 EG-Vertrag anwendbar; sollte dies jedoch nicht der Fall sein, sei ihr Schreiben als eine Anmeldung gemäß Artikel 88 Absatz 3 zu betrachten. In einem Gespräch mit dem Kommissionsmitglied Monti am 4. September 2000 hat der Wirtschaftsminister die „bedingte Anmeldung“ begründet. Die Kommission hat mit Schreiben vom 8.

September 2000 (D/54316) und 1. März 2001 (D/50927) Informationen angefordert. Um letzteres Schreiben beantworten zu können, haben die niederländischen Behörden mit Schreiben vom 12. März 2001 (am 15. März 2001 eingetragen unter der Nr. A/32227) eine Fristverlängerung beantragt, die mit Schreiben vom 23. März 2001 (D/51254) gewährt wurde. Die niederländischen Behörden haben mit Schreiben vom 5. Oktober 2000 (am 11. Oktober 2000 eingetragen unter der Nr. A/38308) und vom 11. Juli 2001 (am 16. Juli 2001 eingetragen unter der Nr. A/35724) geantwortet.

- (3) Der niederländische Wirtschaftsminister hatte das Kommissionsmitglied Van Miert bereits 1998 von den seinerzeit getroffenen Maßnahmen (Schreiben vom 4. Dezember 1998, am 8. Dezember 1999 eingetragen unter der Nr. C06585) in Kenntnis gesetzt. Darauf hin hat die Kommission mit Schreiben vom 7. Januar 1999 (D/50038) und 26. Februar 1999 (D/50890) um Auskünfte gebeten. Die niederländischen Behörden haben mit Schreiben vom 2. Februar 1999 (am 4. Februar 1999 eingetragen unter der Nr. A/30915) und 23. März 1999 (am 25. März 1999 eingetragen unter der Nr. A/32377) geantwortet.
- (4) Am 25. Juli 2001 beschloss die Kommission, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten. Die Kommission hat die Niederlande mit Schreiben vom 30. Juli 2001 (D/290603) von ihrem Beschluss in Kenntnis gesetzt. Nachdem die niederländischen Behörden eine Fristverlängerung beantragt hatten (Schreiben vom 31. August 2001 und 27. September 2001, eingetragen jeweils am 31. August 2001 unter der Nr. A/36875 und am 1. Oktober 2001 unter der Nr. A/37626), die ihnen mit Schreiben vom 11. September 2001 (D/53695) und 5. Oktober 2001 (D/54096) gewährt wurde, haben sie mit Schreiben vom 15. Oktober 2001 (am 15. Oktober 2001 eingetragen unter der Nr. A/38035) zu diesem Beschluss Stellung genommen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 254 vom 13.9.2001, S. 6.

(5) Der Beschluss wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* <sup>(2)</sup> veröffentlicht. Die Beteiligten wurden zur Äußerung zu der betreffenden Beihilfemaßnahme aufgefordert. Die Kommission hat vier Stellungnahmen erhalten. Die niederländischen Behörden wurden mit Schreiben vom 25. Oktober 2001 (D/54431) ersucht, sich dazu zu äußern. Die Kommission hat mit Schreiben vom 6. November 2001 (D/54572), 24. Januar 2002 (D/50281) und 4. März 2002 (D/50919) zusätzliche Fragen gestellt. Nachdem die niederländischen Behörden mit Schreiben vom 29. November 2001 (am 3. Dezember 2001 eingetragen unter der Nr. A/39352) eine Fristverlängerung beantragt hatten, die ihnen mit Schreiben vom 11. Dezember 2001 (D/55144) gewährt wurde, haben sie zu den Stellungnahmen der Beteiligten Bemerkungen abgegeben und die Fragen mit Schreiben vom 14. Dezember 2001 (am gleichen Tag eingetragen unter der Nr. A/39978), 7. Februar 2002 (am 13. Februar 2002 eingetragen unter der Nr. A/31096) und 25. März 2002 (am 2. April 2002 eingetragen unter der Nr. A/32413) beantwortet. Damen hat ihre Bemerkungen, Antworten und ergänzenden Angaben mit Schreiben vom 17. Dezember 2001 (am gleichen Tag eingetragen unter der Nr. A/39992) und 17. April 2002 (am gleichen Tag eingetragen unter der Nr. A/32876) übermittelt. Am 3. und 15. April 2002 fanden Treffen zwischen den Vertretern der Kommission, Damen und der Niederlande statt.

(6) Eine der Fragen der Kommission betraf den Preis, zu dem Damen das Unternehmen KSG erworben hat. Die niederländischen Behörden haben ein Sachverständigen-gutachten, in dem der Wert der KSG zum Zeitpunkt der Privatisierung bestimmt wurde, vorgelegt. Die Kommission hat einen unabhängigen Sachverständigen mit einer Gegenexpertise zu der angewandten Methode und den finanziellen Einzelheiten dieses Gutachtens beauftragt. Der Sachverständige hat seine Arbeit im Januar 2002 aufgenommen und den Abschlussbericht im März 2002 vorgelegt.

## 2. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN

### 2.1. Koninklijke Schelde Groep

(7) Die KSG wurde 1875 als Koninklijke Maatschappij „De Schelde“ (nachstehend „KMS“) gegründet. Ihr Hauptstandort für den Schiffbau war stets Vlissingen in der Provinz Zeeland. Nach mehreren Fusionen in den 60er und Anfang der 70er Jahre wurde die KMS Bestandteil der Rijn-Schelde-Verolme Scheepswerven en Machinefabrieken NV. Als dieses Unternehmen 1983 in Konkurs ging, haben die Regierung 90 % und die Provinz Zeeland 10 % der KMS-Anteile erworben. 1992 wurde die KMS in KSG umbenannt <sup>(3)</sup>.

(8) Seit ihrem Bestehen hat die KMS, später KSG, Schiffe für die niederländische Marine geliefert, war aber auch im zivilen Schiffbau tätig. In den vergangenen 40 Jahren hat sie verschiedene andere Industrietätigkeiten entwickelt. Einige der mit diesen Aktivitäten befassten Tochterunternehmen waren Vollmitglieder der Holdinggesellschaft KSG, andere unterstanden nur zum Teil der Kontrolle der KSG. Das Unternehmen wurde mehrmals umstrukturiert. Es folgt eine Übersicht über die Rechtsgebilde und die entsprechenden Geschäftsbereiche nach der Situation von 1999.

#### *Schelde Maritiem BV:*

- Schelde Scheepsnieuwbouw: militärischer und ziviler Schiffbau,
- Scheldepoort: Schiffsreparatur,
- Schelde Offshore: Offshore-Tätigkeiten;

#### *Schelde Industriële Productiebedrijven BV:*

- Schelde Machinefabriek BV: Bearbeitung von Halbfabrikaten und Komponenten, Maschinenmontage und Maschinenbauten, Handel mit Ersatzteilen für Marinemotoren (später Schelde Marine Services BV),
- Schelde Gears: Zahnradgetriebe für Schiffe und Industrieanwendungen,
- Schelde Technology Services BV: Beratungs- und technischer Dienst auf dem Gebiet Werkstoff- und Schweißtechnologie,
- Schelde Exotech: Spezialausrüstungen und hochwertige Reparaturen für die Prozessindustrie sowie Kraftwerke (u. a.),
- Rederij „De Schelde“ BV: Verwaltung der von KSG gebauten Schiffe,
- Schelde Onroerend goed BV: Immobilienbesitz und -verwaltung;

#### *KSG Deelnemingen BV:*

- Fabricom Installation Technology (45 %): Industriebau,
- Schelde Industrial Engineers & Contractors (100 %): Bau von Kesselanlagen, Energieumwandlungssystemen und Müllverbrennungsanlagen,
- Schelde Heron (60 %): Turbinen für kombinierte Wärme- und Stromerzeugung,
- Polymarin BV (100 %): hochwertige faserverstärkte Kunststoffbauteile für die Luft- und Raumfahrt, den Schiffbau usw.; Formstücke aus Thermoplasten und Duroplasten,
- KNM Steel Construction SDN BHD (36 %): Heizwerke, Müllverbrennung und Industriebauten in Südostasien,
- (bis 1998) Schelde Apparaten- en Ketelfabriek (AKF): Maschinenbau.

<sup>(2)</sup> Siehe Fußnote 1.

<sup>(3)</sup> Internet: <http://www.schelde.com>.

- (9) Der Gesamtumsatz betrug 1999 226,7 Mio. EUR, wovon 64 % auf den Schiffbau und die Schiffsreparatur entfielen. Die Königliche Niederländische Marine ist der Hauptauftraggeber von KSG. 1998 (die Verhandlungen über diesen Auftrag waren bereits 1992 aufgenommen worden) wurde mit der Ausführung des größten Auftrags, dem Bau von vier Fregatten, begonnen. Im April 2000 wurde die erste Fregatte vom Stapel gelassen; die Letzte wird 2004 ausgeliefert. Der Gesamtwert dieser Schiffe beläuft sich auf rund 1,5 Mrd. EUR. Die KSG ist mit ca. 540 Mio. EUR am Auftragswert beteiligt. Ein Großteil der Komponenten wird direkt an die Marine geliefert, dann aber von der KSG in die Schiffe eingebaut. Aufgrund der Auslastung durch diese Fregatten ist der zivile Schiffbau 2000/01 völlig zum Erliegen gekommen. Früher hat die KSG jedoch mehrere Zivilschiffe gefertigt, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1540/98 des Rates<sup>(4)</sup> fielen.
- (10) Das Darlehen und die Anzahlung erhielten die KSG Maritieme en Industriële Bedrijven, in denen die Schiffbautätigkeiten der KSG zusammengelegt waren. Der Darlehenszins entsprach dem ALBOR-Prozentsatz für Einlagen von einem Monat zuzüglich 175 Basispunkte; die KSG zahlte eine Provision in Höhe von 175 000 NLG (79 000 EUR). Das Darlehen war bis zum 1. Oktober 1999 rückzahlbar bzw. früher, falls die niederländischen Behörden einen endgültigen Beschluss über eine Kapitalzuführung fassen würden. Da sich die Verhandlungen über die Privatisierung länger hinzogen als erwartet, wurde die Rückzahlung gestundet.
- (11) Die zusätzliche Anzahlung betraf die Gewinnausschüttung, die ansonsten 2002 und 2003 in zwei gleichen Beträgen hätte erfolgen müssen. Deshalb beläuft sich die Zinsbeihilfe mit Bezug auf die Anzahlung auf 1,41 Mio. EUR (aktualisierter Wert Ende 2000).

## 2.2. Damen Shipyards Group

- (10) Damen wurde 1927 in Hardinxveld-Giessendam von zwei Brüdern gegründet. 1970 wurde das Unternehmen geteilt und der in Beneden-Hardinxveld befindliche Teil von dem Sohn eines der beiden Brüder übernommen. Die Hauptkunden waren damals große Baggerbetriebe. Anfang der 80er Jahre hatte sich Damen zu einer Spezialfirma für Schlepper und kleine Marineschiffe entwickelt. In den folgenden Jahren schlossen sich mehrere andere Unternehmen mit dem Konzern zusammen, darunter zwei bedeutende Schiffsreparaturwerften und eine auf große Luxusyachten spezialisierte Werft. Damen steht nach wie vor unter der Leitung von Herrn Damen, der zusammen mit seinen Kindern Eigentümer des Unternehmens ist. Der konsolidierte Umsatz von Damen, einschließlich der KSG, beläuft sich gegenwärtig auf rund 680 Mio. EUR; im Jahr 2000 waren rund 7 000 Personen beschäftigt<sup>(5)</sup>.
- (11) Um die KSG privatisieren zu können, hatten die niederländischen Behörden mit mehreren Bewerbern Gespräche geführt. Letztendlich war Damen das einzige Unternehmen, das die KSG kaufen wollte. 1999 wurden die Verhandlungen fortgesetzt. Im Februar 2000 einigten sich der Staat und Damen auf die Grundprinzipien der Übernahme. Nach einer „Due Diligence“-Prüfung wurden die Verhandlungen am 14. Juli 2000 abgeschlossen.
- (12) Die Privatisierung umfasste folgende Maßnahmen:

Die niederländischen Behörden gewährten der KSG erneut ein konvertierbares nachrangiges Darlehen über 70 Mio. NLG (31,8 Mio. EUR)<sup>(6)</sup>.

## 2.3. Maßnahmen der Niederlande

- (11) Im Laufe des Jahres 1998 geriet die KSG vor allem aufgrund ihrer Aktivitäten außerhalb des Schiffbausektors in beträchtliche finanzielle Schwierigkeiten. Um den sofortigen Unternehmenskonkurs zu vermeiden und die Zeit bis zur Privatisierung zu überbrücken, gewährten die Niederlande im Januar 1999 ein konvertierbares nachrangiges Darlehen von 35 Mio. NLG (15,9 Mio. EUR)<sup>(6)</sup> und leisteten auf die Fregatten eine zusätzliche Anzahlung in Höhe von 15 Mio. NLG (6,8 Mio. EUR). Außerdem war unter bestimmten Voraussetzungen der Kauf eines weiteren, 2007 fertig zu stellenden KSG-Amphibientransportschiffs durch die Königliche Marine vorgesehen<sup>(7)</sup>. Die Maßnahmen wurden von einem soliden Geschäftsplan und der Kooperation bei der Suche nach einem privaten Partner für die Privatisierung der KSG abhängig gemacht.
- Das Verteidigungsministerium war bereit, ein zinsloses Darlehen über 45 Mio. NLG (20,4 Mio. EUR) für die Verlegung der Marineschiffbautätigkeiten von ihrem jetzigen Standort Vlissingen-Centrum nach dem etwa 10 km weiter östlich gelegenen KSG-Sitz zu gewähren, die für notwendig erachtet wurde, da die Schleusen für den Zugang zu dem derzeitigen Standort zu klein sind. Die Darlehensgewährung wurde von dem Bau einer neuen Anlage abhängig gemacht, deren Gesamtkosten sich auf 125 Mio. NLG (56,7 Mio. EUR) belaufen und die in fünf Jahren fertig gestellt sein muss. Sollte sich nach fünf Jahren erweisen, dass die Kosten niedriger liegen, wird Damen den entsprechenden Darlehensteil im sechsten Jahr zurückzahlen. Die Zahlung des Restbetrags erfolgt in zehn Jahrestanchen. Das Darlehen wird 2002 und 2003 ausgezahlt. Da sich nach heutigen Erwartungen die Verlegungskosten auf nicht mehr als 45,4 Mio. EUR belaufen werden<sup>(8)</sup>; beträgt die Zinsbeihilfe 6,0 Mio. EUR (aktualisiert Ende 2000).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1540/98 des Rates vom 29. Juni 1998 zur Neuregelung der Beihilfen für den Schiffbau (ABl. L 202 vom 18.7.1998, S. 1).

<sup>(5)</sup> Internet: <http://www.damen.nl>.

<sup>(6)</sup> Das Darlehen wurde von der Niederländischen Investitionsbank vergeben und zu einem Teil vom Wirtschaftsministerium (25 Mio. NLG (11,3 Mio. EUR)) und zum andern vom Verteidigungsministerium (10 Mio. NLG (4,5 Mio. EUR)) finanziert.

<sup>(7)</sup> Aufgrund der ungewissen Beschaffungspolitik der Marine ist es zu einer Verzögerung gekommen. Im Sommer 1998 hatte die neue Regierung eine drastische Kürzung des Verteidigungshaushalts beschlossen. In einem noch zu erarbeitenden Kabinettspapier sollten die Leitlinien für die Durchführung dieser Etatkürzung festgelegt werden. Dieses Dokument wurde im Januar 1999 fertig gestellt und bildet die Grundlage der Beschaffungspolitik der Marine bis 2010.

(16) Die Regierung beabsichtigt, außer dem bereits 1998 angekündigten Amphibientransportschiff noch weitere Marinefahrzeuge von KSG zu kaufen.

<sup>(8)</sup> Dies ist der Nettowert des Darlehens. Der Bruttowert des Darlehens betrug 38,2 Mio. EUR, der teilweise durch eine damit verbundene Körperschaftssteuerforderung in Höhe von 6,4 Mio. EUR neutralisiert wurde.

<sup>(9)</sup> Ein unabhängiger Sachverständiger hat bestätigt, dass der Betrag von 100 Mio. NLG am realistischsten ist.

- (17) Nach Durchführung dieser Maßnahmen haben die niederländischen Behörden am 29. September 2000 das neue Darlehen und das nachrangige Darlehen aus dem Jahr 1998 sowie die KSG-Anteile zu dem symbolischen Preis von 4 NLG Damen übertragen. Damen hat sich verpflichtet, die vier Fregatten gemäß den geschlossenen Verträgen fertig zu stellen.

### 3. GRÜNDE FÜR DIE EINLEITUNG DES VERFAHRENS NACH ARTIKEL 88 ABSATZ 2

- (18) Bei der Einleitung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 stellte die Kommission klar, dass die Maßnahmen sowohl die militärischen als auch die zivilen Tätigkeiten der KSG betrafen, die verfügbaren Informationen es ihr jedoch nicht erlaubten festzustellen, inwieweit sie unter Artikel 296 EG-Vertrag fielen. Außerdem konnte die Kommission nicht ausschließen, dass eine staatliche Beihilfe vorliegt, und sie bezweifelte, dass die Maßnahmen die Voraussetzungen der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>(10)</sup> (nachstehend die „Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen“) und der Verordnung (EG) Nr. 1540/98 erfüllen. Diese Zweifel bezogen sich insbesondere auf die Verknüpfung zwischen den Maßnahmen und dem Umstrukturierungsplan, auf das Abstoßen strukturell defizitärer Tätigkeitsbereiche, die Auswirkungen der Umstrukturierung auf Wettbewerber sowie die Frage, ob sich die Beihilfen auf das Mindestmaß beschränkten.
- (19) Zudem konnte die Kommission nicht sicher sein, dass Damen einen marktüblichen Preis für die KSG bezahlt hatte, insbesondere da keine offene Ausschreibung stattfand, bei der alle Wettbewerber die gleichen Chancen und den gleichen Informationsstand haben und bei der zu ein und demselben Zeitpunkt ein transparentes Verfahren abläuft.

### 4. STELLUNGNAHMEN VON BETEILIGTEN

- (20) Nach Bekanntgabe der Verfahrenseröffnung<sup>(11)</sup> erhielt die Kommission Stellungnahmen vom Vereinigten Königreich und von Spanien, von einer konkurrierenden Schiffsreparaturwerft sowie von dem Beihilfeempfänger. Letztere stimmen mit den Bemerkungen der Niederlande weitgehend überein. Beide sind in Teil 5 zusammengefasst.

#### 4.1. Stellungnahme des Vereinigten Königreichs

- (21) Das Vereinigte Königreich teilt die Besorgnis der Kommission und bemerkt, sowohl die KSG als auch Damen seien unmittelbare Konkurrenten britischer Schiffswerften. Die Maßnahme bedeute unverkennbar eine Unterstützung des Handelsschiffbaus. Mega-Yachten stellen für mehrere britische Schiffswerften einen prosperierenden Markt dar, und jegliche eventuelle Beihilfe an konkurrierende Werften in den Niederlanden impliziere die beträchtliche Gefahr einer Wettbewerbsverfälschung. Wird eine gemischte Werft von einem kommerziellen Schiffbauunternehmen übernommen, so fällt diese Übernahme nach Ansicht des Vereinigten

Königreichs nicht vollständig unter Artikel 296 EG-Vertrag, da es dabei eindeutig um den kommerziellen Schiffbau gehe.

- (22) Das Vereinigte Königreich ist wenig überzeugt von der Behauptung, sämtliche interessierten Unternehmen hätten Bescheid gewusst, dass die niederländischen Behörden einen Bewerber zu finden versuchten, um KSG-Anteile zu verkaufen, da britische Unternehmen aller Voraussicht nach ihr Interesse bekundet hätten.

#### 4.2. Stellungnahme Spaniens

- (23) Spanien behauptet, die Maßnahmen fielen überhaupt nicht unter die Vertragsbestimmungen, weil 1. der Hauptauftraggeber der KSG die niederländische Marine ist, 2. der Großteil der Tätigkeiten der KSG den Verteidigungsbereich betrifft, 3. die vier Fregatten das Rückgrat der niederländischen Marine bilden werden und 4. die einzige Auflage bei der Privatisierung die Sicherstellung der militärischen Kapazität war. Außerdem müsse die Kommission, falls Zweifel an der Anwendbarkeit von Artikel 296 bestehen, gemäß Artikel 298 EG-Vertrag gemeinsam mit den Niederlanden prüfen, inwieweit die Beihilfe die Produktion oder den Handel mit Erzeugnissen, die nicht speziell für den militärischen Gebrauch bestimmt sind, beeinflussen würde und wie die Beihilfemaßnahmen den Vorschriften des Vertrags angepasst werden können. Auf jeden Fall hätte das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 auf die zivile Produktion, d. h. auf die nicht speziell für militärische Zwecke bestimmten Produkte der KSG beschränkt bleiben müssen.
- (24) Die spanischen Behörden stellen schließlich die Frage, ob die Verordnung (EG) Nr. 1540/98 anzuwenden sei, da sich die Maßnahmen auf den Zeitraum 1998-2000 erstreckten und die KSG in dieser Zeit keine neuen Aufträge für den zivilen Schiffbau erhalten hat.

#### 4.3. Stellungnahme einer konkurrierenden Schiffsreparaturwerft

- (25) Eine konkurrierende Schiffsreparaturwerft führt aus, die Maßnahmen verfälschten den Wettbewerb und ermöglichten es der KSG, unlauteren Wettbewerb auf dem Schiffsreparaturmarkt zu betreiben und unrealistisch niedrige Preise zu verlangen. Jegliche Unterstützung dieses Unternehmens beeinträchtige unmittelbar die Konkurrenzfähigkeit seines Wettbewerbers.

### 5. BEMERKUNGEN DER NIEDERLANDE UND VON DAMEN

- (26) Da die Bemerkungen von Damen und den Niederlanden in den wichtigsten Schlussfolgerungen übereinstimmen und sich in den Einzelheiten ergänzen, werden sie zusammen wiedergegeben.
- (27) Die Niederlande machen die generelle Bemerkung, sie hätten die Kommission 1998 und 2000 von den Maßnahmen in Kenntnis gesetzt. Bedauerlicherweise habe die Kommission ihre Zweifel nicht schon früher geäußert.

<sup>(10)</sup> ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2.

<sup>(11)</sup> Siehe Fußnote 1.

### 5.1. Anwendung von Artikel 296 EG-Vertrag

- (28) Die Niederlande argumentieren, Artikel 296 EG-Vertrag sei aufgrund des kurzfristigen Interesses an einer rechtzeitigen Lieferung der vier Fregatten sowie des mittel- und langfristigen militärstrategischen Interesses am Erhalt des Marineschiffbaus in den Niederlanden anwendbar. Die Aufrechterhaltung eines substanziellen Beitrags der niederländischen Rüstungsindustrie sei im Zusammenhang mit den anderen Elementen der Sicherheitspolitik zu sehen.
- (29) Die Sicherheitspolitik der Niederlande sei in einer so genannten „Hoofdlijnennotitie“ (Grundsatzpapier) vom Januar 1999 und in der „Defensienota“ (Wehrbericht) vom November 2000 beschrieben<sup>(12)</sup>. Das Bestehen einer bestimmten Industriekapazität für grundlegende Militärtechnologie auf dem Gebiet von Marinefahrzeugen werde als unabdingbar im Hinblick auf die Wahrung wesentlicher nationaler Sicherheitsinteressen betrachtet. Dies gelte für die meisten NATO-Länder. Unter Berücksichtigung der in Artikel 296 EG-Vertrag näher bestimmten Bedingungen würden militärische Beschaffungsaufträge grundsätzlich an niederländische Zulieferer vergeben. Unter anderem wurden noch folgende Argumente angeführt.
- (30) Die niederländische Marine müsse beispielsweise im Hinblick auf den militärischen und sonstigen Beistand in den Niederlanden oder in den Überseegebieten der Niederlande operationell unabhängig sein. Ein weiteres wesentliches Interesse betreffe die Kapazität und Intensität der Zusammenarbeit mit anderen NATO-Mitgliedern und EU-Mitgliedstaaten.
- (31) Die vier LCF-Fregatten bildeten künftig das Rückgrat der Königlichen Marine und seien für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben von elementarer Wichtigkeit. Sollten diese Fregatten nicht rechtzeitig geliefert werden können, so sei es der Königlichen Marine nicht möglich, ihre Einsatztruppen mit einer angemessenen Kommando-Plattform und einer ausreichenden Luftverteidigungskapazität auszustatten.
- (32) Auf dem Gebiet von Sensor-, Waffen- und Kommandosystemen werde auf internationaler Ebene intensiv zusammengearbeitet. Diese Zusammenarbeit werde gefährdet, sollte die Ausführung des Fregattenauftrags sich verzögern und/oder gestört werden. In diesem Fall gerieten die Grundlagen der zu betreibenden Verteidigungs- und Sicherheitspolitik unmittelbar ins Wanken.
- (33) Außer den LCF benötige die Marine auch ein zweites „Landing Platform Dock“ (LPD), das, wie schon das erste LPD, ebenfalls von der KSG hergestellt werden solle. Es sei von zunehmender Wichtigkeit, über Transportkapazitäten direkt zu verfügen, wie es sich in den jüngsten Krisen beispielsweise im ehemaligen Jugoslawien und in Äthiopien/Eritrea gezeigt habe. Der Europäische Rat von Helsinki im Dezember 1999 habe die Notwendigkeit von Transportkapazitäten unterstrichen und konkrete Ziele festgelegt. Das zweite LPD sei für das Erreichen dieser Ziele überaus wichtig.
- (34) Die Marine und die KSG arbeiteten auf technischer Ebene sehr eng zusammen. Für diese Kooperation sei Kontinuität unabdingbar.

- (35) Die Verlegung nach Vlissingen-Oost und die Verfügbarkeit eines überdachten, ausreichend großen Baudocks seien für den Marinebau von entscheidender Wichtigkeit. Das zinslose Darlehen dürfe nicht isoliert von der Verteidigungs- und Sicherheitspolitik gesehen werden.

### 5.2. Handlungsweise des Staates als privates Unternehmen

- (36) Die niederländischen Behörden sind zwar auch der Ansicht, die Verteidigungs- und Sicherheitspolitik obliege nicht Privatunternehmen, haben aber in ihrer Situation die gleichen Maßnahmen getroffen, die ein privates Unternehmen eingeleitet hätte.
- (37) Der Staat als Anteilseigner hatte bis 1998 keinen Einfluss auf die KSG. Die KSG war ein Unternehmen unter dem so genannten „structuur-regime“ (Struktursystem). Nach niederländischem Recht bedeutet dies, dass die Geschäftsführung des Vorstands vom Aufsichtsrat kontrolliert wird. Letzterer bestand aus fünf Personen, von denen zwei vom Staat ernannt wurden. Kraft Gesetz sind die Aufsichtsratsmitglieder weder an Aufträge noch an Weisungen gebunden, sondern handeln im Interesse der Gesellschaft. Erst als sich 1998 die Finanzlage zuspitzte, konnte der Staat eine erneute Kapitalzuführung an bestimmte Bedingungen knüpfen.
- (38) Der Staat hat solche Bedingungen gestellt. Erstens sollte sich die KSG aus sämtlichen nicht zu ihrem Kerngeschäft gehörenden Tätigkeitsfeldern zurückziehen und durfte nur den marinen und zivilen Schiffbau beibehalten. Zweitens sollte die KSG bei der Suche nach einem strategischen Partner für die Übernahme mit dem Staat kooperieren. Drittens sollte die KSG mit einem potenziellen Bewerber im Hinblick auf einen gemeinsamen Geschäftsplan zusammenarbeiten. Die im Dezember 1998 beschlossenen Maßnahmen stellten auch in Erwartung der Vorlage des Kabinettpapiers zur Verteidigungspolitik eine Zwischenlösung dar. Angesichts der möglichen Gefährdung der Fertigstellung der LCF und der hinsichtlich des Marineschiffbaus in den Niederlanden bestehenden Ungewissheit war ein Zahlungsaufschub inakzeptabel.
- (39) Zudem hätte die Fertigstellung der LCF in einer Konkursituation selbst dann noch weitaus höhere Kosten zur Folge gehabt, wenn nur die „geschäftsmäßigen“ Kosten berücksichtigt werden<sup>(13)</sup>. Diese wurden auf mindestens 123 Mio. EUR geschätzt, und die Bürgschaften für die Zulieferer dürften sich auf weitere 131 Mio. EUR belaufen. Da sich die finanziellen Probleme auf die nicht den Schiffbau betreffenden Geschäftsbereiche konzentrierten, haben die Niederlande die Möglichkeit sondiert, das Unternehmen zu splitten. Dies hätte allerdings einen Verstoß gegen die gesetzlichen Rechte der Gläubiger bedeutet (Actio Pauliana). Der potenzielle Käufer der KSG musste folglich das gesamte Unternehmen erwerben.

<sup>(12)</sup> „Defensienota“ (Wehrbericht) 2000, Zweite Kammer, Sitzungsperiode 1999-2000, 26900, Nr. 1-2.

<sup>(13)</sup> Diese Mehrkosten entstehen durch 1. Gläubiger, die Basisprodukte für die Fregatten nur dann zu liefern bereit sind, wenn die Regierung auch die Schulden bei anderen Aufträgen begleicht; 2. höhere Personalkosten für Arbeitnehmer, die davon abgehalten werden sollen, auszuscheiden; 3. zusätzliche Kosten nach Auslieferung der Fregatten; 4. eine Konkursituation hätte eine Verzögerung von mindestens einem Jahr zur Folge und würde somit Nebenkosten bei den Zulieferaufträgen für die Fregatten und höhere Kosten für die Wartung der alten Fregatten verursachen.

- (40) Bereits Anfang der 90er Jahre haben die Niederlande die Veräußerung von KSG-Anteilen eingeleitet. Mit Hilfe einer Investmentbank wurden verschiedene Bewerber kontaktiert. In der zweiten Hälfte der 90er Jahre unternahm der Staat einen erneuten Versuch. Die Suche nach einem geeigneten Unternehmen als Käufer der KSG fand in der Presse große Beachtung. Zudem sind die Unternehmen auf diesem spezifischen Markt über die Entwicklungen in der Europäischen Union gut informiert. Einer der interessierten Bewerber war ein deutscher Industriekonzern. Der Staat hat kein einziges Unternehmen von vornherein ausgeschlossen. Letztendlich ist jedoch nur Damen übrig geblieben. Die einzige Bedingung für eine Privatisierung war die Sicherstellung der Tätigkeit im Militärschiffbau; für den nicht kommerziellen Bereich gab es keine sonstigen Auflagen.
- (41) Schließlich haben zwischen der Königlichen Marine und der KSG stets Geschäftsbeziehungen bestanden. Die Tatsache, dass der Staat Anteilseigner war, hat bei der Vergabe von Marineaufträgen an die KSG keine Rolle gespielt. Als 1992 die ersten Verhandlungen für die Erteilung der Fregattenaufträge an KSG aufgenommen wurden, war nicht vorzusehen, dass das Unternehmen acht Jahre später in eine Schiefelage geraten würde.

### 5.3. Keine unzumutbare Wettbewerbsverfälschung

- (42) Die niederländischen Behörden stellen zwar die Anwendbarkeit der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen in Abrede, bekräftigen jedoch, im Geiste dieser Leitlinien gehandelt zu haben. Ein erster Beweis dafür sei, dass die 1998 getroffenen Maßnahmen für das Fortbestehen der KSG unumgänglich gewesen seien und in einem nachrangigen Darlehen zu einem marktüblichen Zins bestanden hätten.
- (43) Eine unzumutbare Wettbewerbsverfälschung sollte dadurch vermieden werden, dass zwischen 1998 und 2000 Tätigkeiten eingestellt wurden. Der Personalbestand sollte um rund 500 Beschäftigte, das sind 30 % des Gesamtpersonals, verringert werden. Der Geschäftsplan von Damen sieht eine weitere Konzentration auf die Kernbereiche vor: Marineschiffbau, Mega-Yachten, Schiffsreparatur und die damit verbundene Maschinenfabrik. In diesen Tätigkeitsfeldern bestehen günstige Aussichten.
- (44) Die Beihilfen sollten auf das Mindestmaß beschränkt bleiben und die Verlustquellen ausgeschaltet werden. Die Umstrukturierung der KSG war mit erheblichen Kosten verbunden, hauptsächlich im Zusammenhang mit der Stilllegung des Kesselbaus, den Sanierungen und der Abwicklung eines Rüstungsauftrags aus dem Ausland. Aufgrund der fehlenden Erfahrung mit Großprojekten im Ausland sind beträchtliche Verluste und hohe Risiken entstanden. Die Verluste im zivilen Schiffbau waren auf die seit Mitte der 90er Jahre verfolgte Strategie, neue Schiffstypen zu bauen, bei denen die KSG nicht über genügend Erfahrungen verfügte, zurückzuführen. Die KSG hat auch auf dem Gasturbinensektor empfindliche Verluste erlitten. Alle diese Geschäftszweige wurden stillgelegt und/oder veräußert bzw. werden, was die Gasturbinenfertigung angeht, in Bälde eingestellt/verkauft.

Die Schiffsreparaturtätigkeiten sollen auf die anderen Geschäftsfelder des Damen-Konzerns abgestimmt werden. Marineschiffe sollen auch weiterhin gefertigt werden, und mit dem Bau von Yachten wurde begonnen. Aufgrund all dessen gelangen die Niederlande zu dem Schluss, der Geschäftsplan werde dazu beitragen, die KSG ohne Ausstrahlungseffekte und zu minimalen Kosten für den Staat am Leben zu erhalten.

- (45) Die Niederlande behaupten, die staatliche Beihilfe entspräche dem Negativwert der KSG zum Zeitpunkt der Privatisierung. Dank dieser Beihilfe konnte Damen die Rentabilität der KSG wiederherstellen, ohne dass es zu Spillover-Effekten gekommen wäre. Der Staat hat keine über den für die Privatisierung strikt notwendigen Betrag hinausgehenden Mittel bereitgestellt. Nach Darstellung von Damen beinhaltete die Vereinbarung zwischen Damen und der niederländischen Regierung im Wesentlichen, dass Damen für die langfristige Rentabilität der KSG-Tätigkeiten in den Bereichen Schiffbau und Schiffsreparatur (im Zusammenwirken mit den eigenen Aktivitäten von Damen auf diesen Sektoren) Sorge zu tragen habe, während die niederländische Regierung die Kosten für den Rückzug aus den unrentablen, nicht den Schiffbau betreffenden KSG-Tätigkeiten tragen solle. Damen führte aus, die KSG habe das Darlehen aus dem Jahr 1998 vor der Privatisierung voll in Anspruch genommen und sie habe das neue Darlehen ausschließlich dazu verwendet, ausstehende Schulden der KSG zu begleichen. Danach habe sich erwiesen, dass die Kapitalzuführung nicht ausreichte, um alle Schulden, für die Damen die Verantwortung übernommen hatte, zu decken.

### 5.4. Der Umstrukturierungsplan von Damen für die KSG

- (46) Damen verwies auf den Geschäftsplan, den sie für die KSG erstellt und bereits früher vorgelegt hatte, und erläuterte die derzeitige Durchführung des Umstrukturierungsplans. Die Einzelheiten werden im nächsten Teil dargelegt.

### 5.5. Marktpreis

- (47) Die Niederlande und Damen haben ein Sachverständigengutachten präsentiert, in dem der Wert der KSG zum Zeitpunkt der Veräußerung der Anteile an Damen bestimmt wird. Dieses Gutachten gelangt zu dem Schluss, der Wert der KSG-Anteile habe sich seinerzeit auf einen Negativbetrag zwischen [...] (\*) Mio. EUR und [...] Mio. EUR belaufen. Während das Kerngeschäft ein einigermaßen positives Ergebnis aufwies, ergab sich der Negativwert jedoch unter anderem aufgrund der hohen finanziellen Forderungen und Risiken sowie der geringen Auslastung und der unsicheren Auftragslage beim operativen Geschäft. Folglich würde der Verkauf dem Käufer, Damen, keine Vorteile bringen.

### 5.6. Bemerkungen zu den Stellungnahmen Dritter

- (48) Generell beziehen sich die Niederlande auf die Bemerkungen von Damen. Damen begrüßt und unterstützt die von Spanien abgegebene Stellungnahme; die Niederlande

(\*) [...] Geschäftsgeheimnis.

verweisen auf ihre zuvor bereits dargelegten Standpunkte. Damen bekräftigt die Feststellung des Vereinigten Königreichs, der Markt für Mega-Yachten sei im Wachsen begriffen. Das Unternehmen zeigt sich über die Ansicht des Vereinigten Königreichs erstaunt, nicht alle Beteiligten hätten gewusst, dass die niederländische Regierung die KSG zu privatisieren beabsichtige. Diese Absicht sei seinerzeit nicht nur sowohl in der nationalen als auch der internationalen Presse ausführlich bekannt gegeben worden, sondern es habe sich auch gezeigt, dass andere nicht niederländische Schiffbauunternehmen darüber informiert waren, da sie sich an die niederländischen Behörden gewandt und um weitere Informationen über die Möglichkeiten einer Übernahme von KSG ersucht hätten. Damen hat die Stellungnahme eines selbstständigen britischen Vertreters von Yachten eingeholt. Dieser Vertreter gab fünf britische Werften an, die vor kurzem Interesse am Bau großer Motor- oder Segelyachten bekundet hätten; drei davon seien in Wirklichkeit Segel- und keine Motoryachthersteller. Er erklärte, er „kenne im Vereinigten Königreich gegenwärtig kein einziges Unternehmen, das mit niederländischen Yachtherstellern wie Amels verglichen werden oder konkurrieren könne“.

- (49) Zu der Stellungnahme der konkurrierenden Schiffswerft bemerken die Niederlande und Damen, der Schiffsreparaturbetrieb der KSG sei ihren Tätigkeiten im (marinen) Schiffbau nachgeordnet. Die Beihilfen hätten keinerlei Vorteile für die Schiffsreparatur der KSG bedeutet oder seien zu diesem Zweck verwendet worden.

## 6. DER UMSTRUKTURIERUNGSPLAN

- (50) Während den Verhandlungen mit den Niederlanden hat Damen eine Due Diligence-Prüfung durchgeführt und einen Umstrukturierungsplan für KSG erstellt. Die Hauptelemente des Umstrukturierungsplans sind 1. Konzentration auf das Kerngeschäft und Weiterentwicklung des Baus von Mega-Yachten; 2. Stilllegung oder Veräußerung der meisten Bereiche von KSG, die nicht zu ihrem Kerngeschäft gehören 3. Fokussierung weiterer Schiffbauaktivitäten auf Segmente, für die KSG am besten gerüstet ist; 4. Verschlankung der Managementstruktur und Vereinfachung der Rechtsstruktur. Wie schon erwähnt, war die Aufgabe defizitärer, nicht zum Kerngeschäft gehörender Tätigkeiten eine Voraussetzung für die Maßnahmen von 1998. Mit der Umstrukturierung wurde mithin bereits vor dem Abschluss der Privatisierungsvereinbarung begonnen.

### 6.1. Konzentration auf das Kerngeschäft, Weiterentwicklung des Baus von Mega-Yachten

- (51) Das Kerngeschäft von KSG ist nach wie vor der Bau von Marineschiffen. Die Stellung eines privilegierten Zulieferers der niederländischen Marine bedeutet selbstverständlich einen enormen Vorteil, und es besteht die relativ sichere Aussicht auf Aufträge. Des Weiteren wird erwartet, dass die Verkaufsorganisation von Damen und die Art und Weise, wie das Unternehmen den Prozess der Auftragsbeschaffung und die Fertigung der Schiffe begleitet, dem Schiffbau förderlich sein werden. Das Fertigungssortiment wird auf Anwendungen für Patrouillenschiffe abgestimmt. Im Vergleich zu den 70er und 80er Jahren werden die zu bauenden Militärschiffe kleiner und weniger kompliziert sein. Um die Kapazität

vollständig auslasten zu können, insbesondere nach Fertigstellung der Fregatten 2003/04, werden die Marketingmaßnahmen auf Schwellenländer wie Indien, Malaysia usw. ausgerichtet. Die Schiffe könnten in zunehmendem Maße in diesen Ländern vor Ort gebaut werden.

- (52) Ein wichtiger Bestandteil des Geschäftsplans ist die Verlagerung des militärischen Teils der Werft von Vlissingen-Centrum nach dem 8 km entfernten Standort „Vlissingen-Oost“. Die Verlagerung ist notwendig, weil wegen des zu kleinen Umfangs der Schleuse die maximale Größe der Marineschiffe, die dort gefertigt werden können, begrenzt ist. Auf zwei bestehenden Docks in „Vlissingen-Oost“ wird eine Produktionshalle gebaut; die Schweißwerkstatt, die Fabrik für Schiffswinden und die Fertigung von Sektionen sind bereits transferiert worden.
- (53) Besondere Umstrukturierungsmaßnahmen für die den Weiterbau der vier Fregatten betreffenden Tätigkeiten werden nicht als notwendig erachtet. Bei einer Betriebsprüfung kam Damen zu dem Schluss, die Fertigung der Fregatten verlaufe planmäßig. Obwohl einige Risiken konstatiert wurden, bestand kein Anlass zu der Befürchtung, der von dem Unternehmen bei diesem Auftrag erwartete Gewinn könne dadurch gefährdet werden. Gegenwärtig wird mit der niederländischen Marine über zwei hydrografische Vermessungsschiffe, ein Amphibien-transportschiff sowie über ferngesteuerte unbemannte Minenräumboote verhandelt. Außer der Verlegung bedarf es für die Tätigkeiten im Marinebereich keiner weiteren Umstrukturierungsmaßnahmen.
- (54) Ein weiteres Kernstück des Umstrukturierungsplans bildet die Absicht, bei der KSG den Bau von Yachten aufzunehmen. Damen stellt bereits Mega-Yachten bei Amels in Makkum her, und die Notwendigkeit, zusätzliche Kapazitäten zu erschließen, um den Bedarf decken zu können, war ein [...] Motiv für die Übernahme der KSG. Der Umstrukturierungsplan geht davon aus, dass mindestens eine Yacht pro Jahr im Wert von jährlich [...] Mio. bis [...] Mio. EUR gefertigt wird. Der gegenwärtige Auftragsbestand stellt einen Wert dar, der sich 2003 auf [...] Mio. EUR belaufen und 2006 auf [...] Mio. EUR erhöhen wird. Die Fertigungshallen der KSG können relativ einfach dem Bau von Yachten angepasst werden. Die Verlegung eines Teils der Aktivitäten nach Vlissingen-Oost bot die Möglichkeit, ein ehemaliges, mit Sand hinterfülltes Dock wieder gebrauchsfähig zu machen. Der Bau von Privatyachten fällt nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1540/98, denn diese gilt nur für Handelsschiffe<sup>(14)</sup>.
- (55) Damen zufolge besitzt der Markt für Mega-Yachten (d. h. auf Bestellung entworfene Motor-Yachten mit einem Stahlrumpf, einer Aluminiumstruktur und einer Länge von über 40 Metern) eine internationale Dimension und ist durch eine überaus rege Nachfrage gekennzeichnet. 2000 befanden sich weltweit mehr als 80 solcher Schiffe im Bau, 1995 waren es 25. Potenzielle Hauptkonkurrenten sind Feadship (Niederlande), Lürssen (Deutschland) und Benetti (Italien). Es geht um einen hoch spezialisierten Markt, der mit dem Rennwagenmarkt vergleichbar ist. Der Kunde wählt die Schiffswerft aufgrund spezifischer Designanforderungen sowie des technischen Know-how und nicht aufgrund des Preises. Überkapazitäten sind nicht zu erwarten: seit Bestehen

<sup>(14)</sup> Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1540/98.



des Unternehmens hatte Amels noch nie ein solches Auftragspolster wie gegenwärtig. Vermutlich gilt das Gleiche bzw. eine noch positivere Auftragslage für die Konkurrenten, was die im Bau befindliche Gesamtlänge betrifft. Abgesehen von diesen vier Schiffswerften gibt es zahlreiche kleinere Hersteller von Mega-Yachten mit einer Produktionskapazität von ca. einer Yacht alle zwei Jahre.

### 6.2. Stilllegung und Veräußerung der nicht zum Kerngeschäft gehörenden Bereiche

- (56) Der Umstrukturierungsplan sieht die Weiterführung von drei mit dem Schiffbau zusammenhängenden, aber nicht den Schiffbau selbst betreffenden Aktivitäten vor. Es handelt sich um die Prozesstechnik (Exotech), die Maschinenfabrik und den Handel mit Maschineneersatzteilen. [...].
- (57) Die weitaus höchsten Verluste wurden in den nicht den Schiffbau betreffenden Geschäftszweigen erlitten, insbesondere im Kesselbau und in geringerem Maße bei den Gasturbinen. Hauptgründe für die Verluste waren mangelnde Erfahrung beim Erschließen neuer Märkte, unzureichende finanzielle Vorkehrungen für technische Risiken bei individuellen Großprojekten und ein zu geringes Volumen, um Größenkostensparnisse erzielen und Erfahrungen sammeln zu können. Ein weiteres sehr verlustreiches Vorhaben betraf den Bau [...].
- (58) Diese Geschäftsbereiche sind nunmehr fast allesamt stillgelegt oder wurden verkauft, womit die Hauptaufgaben erfüllt sind. SIEC (Kesselbau) ist 1999 in Konkurs gegangen, NEM-Schelde (industrial engineering) und Schelde-Heron (Gasturbinen) wurden 2000/01 aufgelöst. Andere nicht zu den Kernaktivitäten zählenden Zweige wurden abgestoßen: die Sparten Prozessmanagement und -technik (Franken & Goes) sowie Anlagentechnik (Fabricom Installatie-technik) wurden 1999 verkauft. Die Geschäftsbereiche Stahl- (KNM Steel construction) und, nach der Umstrukturierung, Kunststoffherzeugnisse (Polymarin) wurden 2000 veräußert. Vor kurzem wurde die Liquidation der [...] eingeleitet.
- (59) Eine Umstrukturierung von Exotech oder der Handelstätigkeit im Bereich Ersatzteile für Schiffsdieselmotoren ist nicht erforderlich. Hingegen wurde die Maschinenfabrik aufgrund anhaltend ungünstiger Marktperspektiven umstrukturiert und 1999 um die Hälfte reduziert. Für 2001 wurden eine ausreichende Kapazitätsauslastung sowie ein neutrales Ergebnis erwartet. [...].

### 6.3. Neuausrichtung weiterer Schiffbautätigkeiten

- (60) Im Vergleich zu den Verlusten in den nicht den Schiffbau betreffenden Betätigungsfeldern sind die Verluste im zivilen Schiffbau relativ begrenzt geblieben. Obgleich sich für die Verluste bei Einzelaufträgen spezifische Ursachen ausmachen lassen, liegen ihnen auch allgemeinere Umstände zugrunde. Dazu gehört unter anderem selbstverständlich die gegenwärtig schwierige Marktsituation des europäischen Schiffbaus. Da die Zahl der Aufträge der niederländischen Marine begrenzt und die Werft nicht sehr groß ist, stellt sich für die KSG auch

das strukturelle Problem, eine maximale Kapazitätsauslastung zu erreichen, indem sie genügend Aufträge erhält, um die Zeit zwischen den Aufträgen für die Marine auszufüllen. Um zumindest die Fixkosten zu decken, wird jeder Eigentümer bereit sein, bei „Füllaufträgen“ niedrige Gewinnspannen oder gar geringfügige Verluste hinzunehmen. Erschwerend kommt hinzu, dass das KSG-Personal im Durchschnitt sehr gut ausgebildet und auf den Bau von Marineschiffen spezialisiert ist, so dass es für Arbeiten an anderen Schiffstypen entweder über keine diesbezüglichen Erfahrungen verfügt oder überqualifiziert ist. Unter diesen Umständen hat die KSG-Direktion Aufträge übernommen, bei denen die erwarteten Gewinnspannen niedrig und die Risiken hoch sind. Außerdem musste sich die KSG infolge des hohen Dollarkurses einem harten Wettbewerb auf dem Markt für Transportschiffe stellen.

- (61) Das Konzept von Damen besteht darin, sich auf den Bau von Schiffen zu verlegen, für die KSG optimal gerüstet ist, die der Qualifikation des KSG-Personals entsprechen und bei denen es keine Überkapazitäten gibt. Der Umstrukturierungsplan sieht die vollständige Aufgabe von Frachtschiff-Aktivitäten vor, bei denen KSG nach Überzeugung von Damen in der heutigen Situation niemals wird Gewinne erzielen können. Stattdessen soll sich KSG auf den Bau von Marineschiffen für Drittländer sowie auf besondere, hoch spezialisierte Arbeitsschiffe wie beispielsweise Bojenleger, Wartungs- und Forschungsschiffe konzentrieren <sup>(13)</sup>.
- (62) Damen hat bereits eine starke Marktstellung in dem Segment Spezialschiffe. Ferner verfügt Damen über eine nach den im Schiffbau üblichen Maßstäben recht umfassende Verkaufsorganisation. Wie sich der Markt für Spezialschiffe entwickeln wird, lässt sich schwer voraussagen. Da diese Fahrzeuge nicht intensiv genutzt werden, ist ihre Lebensdauer ziemlich lang.
- (63) Im Bereich Schiffsreparatur waren die Verluste sowohl auf die schwierige Marktsituation als auch auf mehrere Projekte, bei denen Fehlkalkulationen angestellt worden waren (zwei im Jahr 1999), zurückzuführen. Wiederum hängen die Schwierigkeiten teilweise mit den umfangreichen Umbauvorhaben zusammen, [...]. Damen beabsichtigt, derartige Projekte zu beenden, und 2000 wurde die Organisation grundlegend umstrukturiert. Damen erwartet, dass Scheldepoort die Früchte der Synergie mit den Schiffsreparaturtätigkeiten von Damen, insbesondere den „fernen“ Märkten, ernten wird und Aktivitäten der Schiffsreparaturabteilung von Damen übernehmen könnte, für die sie am besten ausgestattet ist. Damen rechnet nicht damit, die Marktsituation im Bereich Schiffsreparatur werde sich in absehbarer Zukunft verbessern, Scheldepoort befindet sich jedoch in strategisch günstiger Lage an der stark befahrenen Schelde und könnte davon profitieren, dass für Schiffe zunehmend strengere Sicherheitsnormen gelten. Deshalb geht Damen davon aus, der Schiffsreparaturbetrieb von KGS könne mehr oder weniger auf dem heutigen Niveau erhalten werden, das weit unter dem Stand am Ende der 90er Jahre liegt.

<sup>(13)</sup> Der Bau von Yachten wird die anderweitig bei der KSG verfügbare Kapazität nicht auslasten können, da es sich um einen separaten Betrieb handelt, der andere Fertigkeiten und Einrichtungen erfordert.

- (64) Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung:

(in Mio. EUR)

Beschäftigung	31.12.1998	25.2.2000	29.9.2000	Zukunft	Umsatz 1998	Umsatz September 2000
Schiffsneubau	755	638	590	-	171,1	123
Yachten	—	—	—	+		
Schiffsreparatur	155	154	145	=/-	25,4	17,2
Zahnradgetriebe	39	46	51	[...]	10,4	14,5
Maschinenfabrik/Dienstleistungen für die Marine	132	108	84	[...]	14,5	13,2
Kesselbau	109	96	0	0	35,4	0
Industriebau	0	0	0	0	22,7	0
Prozessmanagement und -technik	134	91	86	[...]	15,0	8,2
Synthetische Produkte	77	73	0	0	7,7	0
Gasturbinen	6	5	5	0		

0: keine Arbeiten

+: Zunahme

-: Abnahme

=: stabil

#### 6.4. Vereinfachung der Rechtsstruktur, Senkung der Overhead-Kosten und neue IKT-Infrastruktur

- (65) Unmittelbar nach der Übernahme hat Damen die Rechts- und Verwaltungsstruktur des Unternehmens verschlankt und die Overhead-Kosten bei KSG gesenkt. Die Verlagerung der Aktivitäten wird weitere Einsparungen bei den Verwaltungskosten ermöglichen.
- (66) Schließlich ist die IKT-Infrastruktur für die KSG-Tätigkeiten zu komplex und zu kompliziert. Vorgehen sind Investitionen in eine neue IKT-Infrastruktur.

#### 6.5. Umstrukturierungskosten, Finanzierung und geplante Finanzsituation

- (67) Mit der Umstrukturierung sind folgende Kosten verbunden.
- (68) 1999 wurden Verhandlungen über die Privatisierung aufgenommen. Gleichzeitig hat KSG eine Umstrukturierung eingeleitet, aber dennoch weitere Verluste erlitten, die insofern als Umstrukturierungskosten gelten können, als sie unumgänglich und für die Wiederherstellung der Rentabilität notwendig waren. Die finanziellen Einbußen 1999 waren erheblich: 137 Mio. NLG (62,2 Mio. EUR), von denen 43 Mio. NLG (19,5 Mio. EUR) auf Verluste im operativen Geschäft, Zinsen und Steuern zurückzuführen waren. Die übrigen 94 Mio. NLG betreffen einmalige Kosten im Zusammenhang mit der Liquidation von SIEC und NEM, mit Sanierungen und der Wertminderung von Beteiligungen. Nur ein geringfügiger Teil, nämlich 15 Mio. NLG (6,8 Mio. EUR), wurde 1999 tatsächlich verwendet, der Rest wurde für später in die Reserve gestellt. Da sich die Zahlenangaben von Damen auf die Umstrukturierungskosten späterer Jahre beziehen, beläuft sich der für 1999 relevante Betrag auf 43 Mio. NLG zuzüglich 15 Mio. NLG, mithin auf 58 Mio. NLG (26,3 Mio. EUR). Der aktualisierte Betrag Ende 2000 beläuft sich auf 27,8 Mio. EUR.
- (69) Vom Zeitpunkt der Privatisierung bis Dezember 2001 sind Damen durch die Aufgabe defizitärer Tätigkeitsbereiche Kosten von insgesamt 71,7 Mio. EUR entstanden, siehe nachstehende Tabelle. Bei einigen Posten werden wahrscheinlich weitere Kosten entstehen, die nach Ansicht der Kommission jedoch nicht direkt mit dem Umstrukturierungsplan in Verbindung gebracht werden können, sondern vielmehr als normale Betriebskosten zu sehen sind. Das Gleiche gilt für die begrenzten Kosten im Zusammenhang mit dem Bau der Marinefregatten sowie für die nicht spezifizierten notwendige Rückstellungen zur Begleichung von Schadenersatzforderungen ehemaliger Arbeitnehmer, die mit Asbest in Berührung gekommen sind.

(in Mio. EUR)

Umstrukturierungsmaßnahme	Aufwendungen bis Dezember 2001
— Bankdarlehen und -bürgschaften	[...]
— verschiedene Projekte:	[...]
— Zahlung an Konkursverwalter	[...]
— Schadenersatzforderungen	[...]
Insgesamt SIEC	[...]
NEM (industrial engineering)	[...]
Heron (Gasturbinen)	[...]
Schelde-Übertragungen <sup>(16)</sup>	[...]
[...]-Projekt <sup>(17)</sup>	[...]
Sanierungskosten (einschließlich Kosten für Sozialplan, Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern und Rechts-hilfe) <sup>(18)</sup>	[...]
Insgesamt	71,7

<sup>(16)</sup> Kosten bis April 2002.<sup>(17)</sup> Kosten bis April 2002.<sup>(18)</sup> Schätzung, bis April 2002 wurden [...] Mio. EUR ausgegeben.

- (70) Im Jahr 2000 wurden die Gesamtkosten für die Verlagerung der Marineschiffbauaktivitäten nach Vlissingen-Oost auf 56,7 Mio. EUR geschätzt, heute liegen die Schätzungen jedoch bei 45,4 Mio. EUR. Der aktualisierte Betrag Ende 2000 beläuft sich auf 38,8 Mio. EUR <sup>(19)</sup>.
- (71) Die Investitionen für den Bau von Mega-Yachten betragen 5,4 Mio. EUR. Die erwartete Investition in die IKT-Infrastruktur beläuft sich auf 2,3 Mio. EUR. Der aktualisierte Betrag Ende 2000 lautet auf 2,1 Mio. EUR.
- (72) Die Umstrukturierung wird durch Beihilfemaßnahmen, mit dem Ertrag aus Veräußerungen, dem Ertrag aus dem Verkauf überzähliger Grundstücke in Vlissingen-Centrum sowie durch weitere Eigenmittel der KSG und der Banken finanziert. Die nachstehende Tabelle enthält eine vollständige Finanzübersicht.

(in Mio. EUR)

Umstrukturierungskosten		Finanzierung	
Verluste 1999	27,8	Nachrangige Darlehen 1998	15,9
2000-2001 Stilllegung nicht zu den Kerntätigkeiten zählender Bereiche sowie Forderungen	71,7	Zusätzliche Anzahlung 1998	1,4
Verlagerung	38,8	Nachrangiges Darlehen 2000	31,8
Investitionen in den Yachtbau	5,4	Zinsloses Darlehen	6,0
		<i>Beihilfe insgesamt:</i>	55,1
IKT-Infrastruktur	2,1	Veräußerungen	22,1
		Verkauf von Grundstücken <sup>(20)</sup>	19,3
		Andere Beiträge von KSG/Damen (einschließlich höhere Bankfinanzierung)	43,5
		<i>Beitrag Investor</i>	90,7
Insgesamt	145,8		145,8

<sup>(20)</sup> Geschätzter Wert 1999-2000.

<sup>(19)</sup> Gestützt auf die Annahme einer gleichmäßigen Verteilung der Kosten auf den Zeitraum 2002-2007. Weder Damen noch die Niederlande haben einen detaillierten Zeitplan vorgelegt.



## 7. WÜRDIGUNG DER MASSNAHMEN

### 7.1. Anwendung von Artikel 296

- (75) Gemäß Artikel 296 Absatz 1 Buchstabe b) EG-Vertrag kann „jeder Mitgliedstaat die Maßnahmen ergreifen, die seines Erachtens für die Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind, soweit sie die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit betreffen; diese Maßnahmen dürfen auf dem Gemeinsamen Markt die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen.“ Wirkt sich indes eine Maßnahme, die eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 darstellt, sowohl auf die militärische als auch die zivile Produktion oder die Produktion mit doppeltem Verwendungszweck aus, so kann sie nicht vollständig aufgrund von Artikel 296 gerechtfertigt werden. Die Kommission schließt sich nicht dem Argument der niederländischen und spanischen Behörden an, nach deren Auffassung angesichts der militärischen Aspekte die gesamte Maßnahme unter Artikel 296 fällt, selbst wenn sich deutliche Auswirkungen auf den Wettbewerb in nicht militärischen Bereichen ergeben sollten. Eine solche Auslegung steht eindeutig in Widerspruch zu der Aussage des genannten Artikels.
- (76) Die Niederlande haben Auskünfte zu den wesentlichen Sicherheitsinteressen, die in dieser Angelegenheit tangiert werden, erteilt. Die Kommission kann nicht bestreiten, dass solche Interessen bestehen. Gleichzeitig haben die von den Niederlanden ergriffenen Maßnahmen unzweifelhaft die Rettung und Umstrukturierung des gesamten Unternehmens und nicht nur seines militärischen Teils bewirkt. Die der KSG bereitgestellten finanziellen Mittel wurden nicht primär für den militärischen Bereich der KSG, sondern vielmehr für ihre zivilen Aktivitäten verwendet. Infolgedessen haben die Maßnahmen eindeutig die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der zivilen Erzeugnisse tatsächlich beeinträchtigt. Deshalb muss die Kommission in Übereinstimmung mit ihrer gängigen Praxis die Maßnahmen gemäß den Leitlinien für staatliche Beihilfen würdigen, soweit sie den Wettbewerb auf den Märkten für nicht unter Artikel 296 fallende Produkte verfälschen bzw. zu verfälschen drohen.

### 7.2. Das marktwirtschaftliche Verhalten der Niederlande

- (77) Die Kommission stellt weder in Abrede, dass der Verkauf von KSG an Damen möglicherweise die am wenigsten teure Lösung zur Wahrung des Interesses des Staates als Unternehmer darstellte<sup>(22)</sup>, noch dass ein privater Unternehmer in der gleichen Situation versucht hätte, seine Verluste in derselben Weise auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die niederländischen Behörden verweisen zwar nicht ausdrücklich auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in den verbundenen Rechtssachen C-278/92, C-279/92 und C-280/92, Hytasa<sup>(23)</sup>, die von ihnen angeführten Argumente zeigen jedoch gewisse Parallelen. In den Randnummern 21 und 22 dieses Urteils erklärte der Gerichtshof:

„21. Um festzustellen, ob solche Maßnahmen den Charakter staatlicher Beihilfen haben, ist zu prüfen, ob ein privater Investor von vergleichbarer Größe wie die Einrichtungen des öffentlichen Sektors in vergleichbarer Lage hätte veranlasst werden können, Kapitalhilfen dieses Umfangs zu gewähren. (...) 22. In diesem Zusammenhang ist zwischen den Verpflichtungen zu unterscheiden, die der Staat als Eigentümer der Anteile einer Gesellschaft zu übernehmen hat, und den Verpflichtungen, die ihm als Träger der öffentlichen Gewalt obliegen.“

Die Argumentation der niederländischen Behörden stützt sich auf die zu treffende Unterscheidung zwischen den Verpflichtungen, die der Staat als Auftragnehmer von vier Fregatten zu übernehmen hat, und den Verpflichtungen, die ihm als Träger der öffentlichen Gewalt obliegen.

- (78) Ein privater Unternehmer würde sich jedoch niemals in der gleichen Lage befinden. Der Staat ist in diese unglückliche Situation nicht im Rahmen geschäftlicher, auf einem normalen Wettbewerb beruhender Beschaffungen, sondern im Rahmen des Auftrags für Militärfahrzeuge, was keine „geschäftliche“ Beschaffung darstellt, geraten. Wie es unionsweit in der Verteidigungspolitik der Mitgliedstaaten üblich ist, hatten die Niederlande den Auftrag im Prinzip der landeseigenen Industrie vorbehalten, in diesem Falle der KSG. Es fand keine öffentliche Ausschreibung statt. Dieser politische Beschluss wird dann nicht zu einer kommerziellen Entscheidung, wenn die Schiffswerft in Schwierigkeiten gerät und auf staatliche Beihilfen angewiesen ist, um überleben und die Fertigstellung der Fregatten gewährleisten zu können. Mit anderen Worten, da es sich hier um einen politischen Beschluss handelt, dessen Ausführung sicherzustellen ist, kann der Staat nicht geltend machen, die Beihilfe für die Werft sei insofern gerechtfertigt, als sich ein privates Unternehmen in vergleichbarer Lage genauso verhalten hätte. Angesichts des ursprünglichen politischen Beschlusses und der Absicht, die Ausführung dieses Beschlusses sicherzustellen, handelt und tritt der Staat stets als Träger der öffentlichen Gewalt auf. Eine Unterscheidung zwischen den Verpflichtungen, die der Staat als Auftragnehmer von vier Fregatten zu übernehmen hat, und den ihm als Träger der öffentlichen Gewalt obliegenden Verpflichtungen ist folglich unangebracht. Deshalb müssen die Maßnahmen unbedingt gemäß den Artikeln 87 und 296 EWG-Vertrag gewürdigt werden.

<sup>(22)</sup> Die Kommission wird allerdings staatliche Bürgschaften an Zulieferer nicht berücksichtigen. Solche Bürgschaften dürften für einen Unternehmer keine zusätzlichen Kosten gegenüber dem ursprünglichen Vertrag beinhalten. Gleichwohl lagen die Aufwendungen für die Privatisierung deutlich unter denen für einen Konkurs.

<sup>(23)</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 14. September 1994, verbundene Rechtssachen C-278/92, C-279/92 und C-280/92, Spanien/Kommission, Slg.1994, S. 4103.

### 7.3. Privatisierung: mögliche Beihilfe an Damen

- (79) Die Kommission erkennt an, dass die von den Niederlanden befolgten Verfahren relativ offen waren und die Wettbewerber über die beabsichtigte Privatisierung der KSG durchaus informiert gewesen sein mochten sowie die Möglichkeit hatten, ihr Interesse zu bekunden. In dem von den Niederlanden vorgelegten Sachverständigengutachten wird bekräftigt, Damen habe (mehr als) den Marktwert von KSG bezahlt. Das Gutachten kam auf einen Negativwert von 150 bis 200 Mio. NLG, was somit weit unter dem Negativpreis liegt. Die Kommission hat einen unabhängigen Sachverständigen mit einer Gegenexpertise zu dem Gutachten beauftragt. Dieser Sachverständige hat mehrere Elemente der in dem ursprünglichen Bericht vorgenommenen Berechnung des KSG-Wertes beanstandet. Werden diese Kritikpunkte jedoch berücksichtigt, so ist ihre Auswirkung auf das Endergebnis weitgehend neutral, so dass der Sachverständige mehr oder weniger zu dem gleichen Gesamtwert gelangt. Deshalb ist die Kommission sicher, dass der Preis, zu dem KSG an Damen verkauft wurde, kein Element einer staatlichen Beihilfe zugunsten des übernehmenden Teils beinhaltet.

### 7.4. Würdigung gemäß den Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen

- (80) Zweifellos wurden die von den Niederlanden ergriffenen Maßnahmen aus staatlichen Mitteln finanziert und werden damit bestimmte Unternehmen — namentlich KSG und indirekt ihr neuer Anteilseigner Damen — begünstigt. Ebenso unzweifelhaft beeinträchtigen die Maßnahmen den Handel zwischen Mitgliedstaaten insofern, als für die von KSG hergestellte Art von Erzeugnissen ein reger Austausch besteht. Infolgedessen fallen die Maßnahmen unter die Definition einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag.
- (81) Die Kommission hat geprüft, ob die Ausnahmebestimmungen von Artikel 87 Absatz 2 und 3 EG-Vertrag anwendbar sind. Die Ausnahmen nach Artikel 87 Absatz 2 EG-Vertrag könnten als Grundlage dafür dienen, die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Die in Rede stehenden Maßnahmen sind jedoch: a) keine Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher; b) nicht zur Beseitigung von Schäden bestimmt, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, und c) nicht zum Ausgleich der durch die Teilung Deutschlands verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich. Ebenso wenig kommen die Ausnahmen nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a), b) und d) EG-Vertrag zur Anwendung; es handelt sich hier nämlich nicht um Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, noch geht es um Beihilfemaßnahmen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse oder zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes.
- (82) Die Niederlande haben auch nicht versucht, die Beihilfe aus einem der in Ziffer 81 genannten Gründe zu rechtfertigen.
- (83) Bezüglich des ersten Teils der Ausnahmeregelung nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag — Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige — bemerkt die Kommission, die Beihilfe sei nicht auf FuE, Umweltschutz oder Investitionen durch die KMU ausgerichtet gewesen. Die Beihilfemaßnahme habe eindeutig zum Ziel gehabt, die KSG vor dem Konkurs zu retten und ihre Umstrukturierung zu unterstützen. Folglich hat die Kommission die Maßnahme gemäß den Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen und zum Teil gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1540/98 gewürdigt.
- (84) Die Niederlande haben das gesamte Unternehmen gerettet, und der Umstrukturierungsplan betraf sämtliche Tätigkeitsbereiche des Unternehmens. Außerdem sind die unter die Verordnung (EG) Nr. 1540/98 fallenden Aktivitäten insofern untrennbar mit dem Marinebau verknüpft, als die Anlagen und — gewissermaßen auch — die Arbeitnehmer sowie die Rechtsstruktur ihnen gemeinsam sind. Infolgedessen betrifft die nachstehende Würdigung auch die militärischen Aktivitäten der KSG. Faktisch braucht — außer zur Würdigung von Rettungsbeihilfen — offensichtlich nicht zwischen aufgrund von Artikel 296 gerechtfertigten Maßnahmen und solchen unterschieden zu werden, die Auswirkungen auf die zivile Produktion und die Herstellung für gemischte Verwendungszwecke haben. Hingegen musste, wie im Weiteren dargelegt wird, sondiert werden, inwieweit sich die Umstrukturierungsmaßnahmen auf den in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1540/98 fallenden zivilen Schiffbau ausgewirkt haben. Gemäß Artikel 5 dieser Verordnung kann die Kommission Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen ausnahmsweise für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklären, wenn sie mit den Gemeinschaftlichen Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten in Einklang stehen. In diesem Artikel werden noch einige weitere Zusatzbedingungen gestellt, die ebenfalls zu erfüllen sind. In diesem Teil werden die Maßnahmen gemäß den Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen gewürdigt. Die Prüfung anhand der Verordnung (EG) Nr. 1540/98 findet sich unter Teil 7.5.

*Unternehmen in Schwierigkeiten*

- (85) Die KSG kann von 1998 bis zu ihrer Privatisierung im Jahr 2000 zu Recht als ein sich in Schwierigkeiten befindliches Unternehmen betrachtet werden. Sie war nämlich offensichtlich nicht in der Lage, mit Eigenmitteln oder von ihren Gläubigern zur Verfügung gestellten Fremdmitteln die Verluste zu beenden, die das Unternehmen auf kurze Sicht so gut wie sicher zur Aufgabe seiner Aktivitäten gezwungen hätten, wenn der Staat nicht eingegriffen hätte. Die Zahlen in den Jahresabschlüssen belegen eindeutig, dass ein Konkurs tatsächlich drohte. Die 1998 vom Staat ergriffenen Maßnahmen lassen sich, wie bereits dargelegt, nicht mit einer Kapitalzuführung zu Geschäftsbedingungen vergleichen.

*Rettungsbeihilfe*

- (86) Die staatlichen Maßnahmen von Ende 1998 haben für ihren gesamten Nennwert in Höhe von 22,7 Mio. EUR die Wirkung einer Rettungsbeihilfe. Dank dieser Maßnahmen konnte die KSG so lange überleben, bis ein Käufer gefunden und ein Umstrukturierungsplan ausgearbeitet wurde. In den ersten Leitlinien der Gemeinschaft für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen<sup>(24)</sup> werden die Voraussetzungen für solche Beihilfen präzisiert.
- (87) Erstens muss es sich um Liquiditätsbeihilfen in Form von Kreditbürgschaften oder Krediten zu marktüblichen Zinsen handeln. Die nachrangigen Darlehen erfüllen diese Voraussetzung. Die zusätzliche Anzahlung hat die Wirkung eines Darlehens, für das jedoch keine Zinsen gezahlt zu werden brauchen.
- (88) Zweitens muss die Beihilfe auf das für die Weiterführung des Unternehmens erforderliche absolute Minimum beschränkt bleiben. Die Kommission stellt fest, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Für die Umstrukturierungsmaßnahmen in der Zeit bis zur Privatisierung wurde ein höherer Betrag verwendet. Ferner wird in dem Jahresbericht 1999 auf die trotz der Beihilfe schwierige finanzielle Situation verwiesen.
- (89) Drittens darf die Beihilfe nur für den Zeitraum genehmigt werden, der für die Aufstellung des erforderlichen und realistischen Umstrukturierungsplans notwendig ist. Dieser Zeitraum sollte in der Regel längstens sechs Monate dauern, in diesem Fall erfolgte die Privatisierung — die eine unabdingbare Voraussetzung für den Umstrukturierungsplan war — letztlich jedoch erst im September 2000. Diese Verzögerung war in gewissem Maße darauf zurückzuführen, dass das Kabinett eine wesentliche Kürzung des Verteidigungshaushalts beschlossen hatte, was Unsicherheiten hinsichtlich der künftigen Beschaffungspolitik betreffend die Marinebestellungen hervorrief. Eine weitere Verzögerung ergab sich infolge von Schwierigkeiten beim Abschluss der Privatisierungsvereinbarung, während sich die Situation bei der KSG erheblich verschlechterte. In diesem speziellen Fall kann die Kommission akzeptieren, dass die betreffende Zeitspanne länger dauerte.
- (90) Die nachrangigen Darlehen wurden ursprünglich für eine Dauer von weniger als zwölf Monaten bewilligt. Als sich die Privatisierung innerhalb dieser Frist als undurchführbar erwies, wurde die Rückzahlung stillschweigend bis zum Abschluss der Privatisierungsvereinbarung gestundet. Die Anzahlung hingegen hat eine sich über einen langen Zeitraum erstreckende Wirkung, da diese Zahlungen ursprünglich für 2002 und 2003 vorgesehen waren.
- (91) Schließlich muss die Beihilfe aus akuten sozialen Gründen gerechtfertigt sein und darf keine gravierenden Auswirkungen auf die industrielle Situation in anderen Mitgliedstaaten haben. Neben dem militärischen Argument kann die Kommission auch den Umstand berücksichtigen, dass die KSG der größte Arbeitgeber in der Provinz Zeeland ist. Ein sofortiger, unkontrollierter Konkurs ohne jeglichen Sozialplan hätte ernsthafte soziale Probleme zur Folge. Für die Übergangszeit halten sich die ungünstigen Auswirkungen auf die industrielle Situation in anderen Mitgliedstaaten nach Ansicht der Kommission in vertretbaren Grenzen. Allerdings wurde die Beihilfe dazu verwendet, Forderungen an verschiedenen Projekten, von denen die meisten für ausländische Abnehmer durchgeführt wurden, zu begleichen.
- (92) Zu folgern ist, dass das nachrangige Darlehen mit den Kriterien der Leitlinien der Gemeinschaft für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen in Einklang steht, die zusätzliche Anzahlung indes diese Kriterien hinsichtlich ihrer Form und der Zeitdauer ihrer Wirkung nicht erfüllt. Da sie jedoch nur 30 % der gesamten Rettungsbeihilfe ausmacht, was dem Anteil des Umsatzes der Marineaktivitäten am Gesamtumsatz entspricht, kann sie gemäß Artikel 296 EG-Vertrag gerechtfertigt werden. Sofern die Rettungsbeihilfe die Wettbewerbssituation auf dem Gemeinsamen Markt für nicht speziell für militärische Zwecke bestimmte Produkte nicht beeinträchtigt, gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass die im Dezember 1998 beschlossene Rettungsbeihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist.

<sup>(24)</sup> Da die Rettungsbeihilfe vollständig in der Zeit vor dem Inkrafttreten der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen von 1999 gewährt wurde, würdigt die Kommission diese Beihilfe gemäß den ersten Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 368 vom 23.12.1994, S. 12). Die Verlängerung dieser ersten Leitlinien bis zum Inkrafttreten der neuen Leitlinien wurde im ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 31 bekannt gegeben.

*Umstrukturierungsbeihilfe*

- (93) Die folgenden Beihilfeelemente (in aktualisiertem Wert Ende 2000) fallen unter die Definition einer Umstrukturierungsbeihilfe im Sinne der Randnummer 11 der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen. Erstens wurden der KSG mit dem neuen nachrangigen Darlehen Mittel zur Verfügung gestellt, die ihr unter Marktbedingungen nicht zugeflossen wären. Das Darlehen, das Bestandteil der Privatisierungsvereinbarung zwischen dem Staat, der Provinz Zeeland und Damen war, kann, wie in 7.2 dargelegt, nicht mit dem Argument gerechtfertigt werden, man habe sich wie ein privater Kapitalgeber oder ein privater Unternehmer verhalten. Das Beihilfeelement besteht somit aus dem Nennwert von 70 Mio. NLG (31,8 Mio. EUR). Das Gleiche gilt für das ursprüngliche nachrangige Darlehen in Höhe von 35 Mio. NLG (15,9 Mio. EUR), das 1998 gewährt wurde<sup>(25)</sup>. Beides wird dadurch bestätigt, dass Damen 100 Mio. NLG (45,4 Mio. EUR) der Darlehen in Aktienkapital umgewandelt hat. Zweitens ist das in der Anzahlung enthaltene Beihilfeelement — 1,41 Mio. EUR — ebenfalls als Umstrukturierungsbeihilfe anzusehen, da sie als Umstrukturierungsbeihilfe über einen Zeitraum verwendet wurde, der sich bis nach der Vollendung der Privatisierung erstreckt. Schließlich beträgt, wie in Randnummer 15 dargelegt, das erwartete Beihilfeelement in dem zinslosen Darlehen 6,0 Mio. EUR. Folglich hat die KSG insgesamt 55,1 Mio. EUR Umstrukturierungsbeihilfe erhalten.
- (94) Die Kommission würdigt die Beihilfe anhand der Kriterien in Teil 3.2.2 der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen.

*Förderungswürdigkeit des Unternehmens*

- (95) Wie in Punkt 85 dargelegt ist, gilt die KSG als ein in Schwierigkeiten befindliches Unternehmen im Sinne der Leitlinien.

*Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität*

- (96) Wie in den Randnummern 31-34 der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen dargelegt, kann die Kommission die Gewährung einer Umstrukturierungsbeihilfe nur dann für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklären, wenn ein Umstrukturierungsplan umgesetzt wird, der die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens gewährleistet. Die Kommission stellt zunächst fest, die Tatsache, dass Damen bereit war, das Unternehmen zu erwerben und erhebliche Beträge darin zu investieren, sei ein sicherer Beweis für die langfristige Rentabilität der übrigen Aktivitäten der KSG.
- (97) Der Umstrukturierungsplan sieht die Stilllegung oder den Verkauf der meisten Tätigkeitsfelder vor, die nicht zu dem Kerngeschäft der KSG zählen. Für die übrigen Bereiche ist Damen, wie in Teil 6 dargelegt, den Ursachen der Verlustquellen der vergangenen Jahre nachgegangen und hat klare Perspektiven für die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität aufgezeigt. Die Aussichten für den Marinebau für die niederländische Marine, den Bau von Yachten sowie die Schiffsreparatur beruhen nach Ansicht der Kommission auf einer soliden Grundlage. Die Kommission bemerkt, keiner der Dritten habe geltend gemacht, die Marktsegmente für Mega-Yachten und Spezialschiffe befänden sich in Schwierigkeiten. Im Gegenteil, das Vereinigte Königreich bestätigte in seiner Stellungnahme, der Markt für Mega-Yachten prosperiere. Bezüglich der Schiffsreparatur beruht der Umstrukturierungsplan von Damen auf einer zurückhaltenden Marktanalyse.
- (98) Die größte Unsicherheit besteht nach wie vor in Bezug auf weitere Schiffbauaktivitäten. Wie bereits ausgeführt, hat die KSG ein strukturelles Problem hinsichtlich der vollen Auslastung ihrer Kapazität mit geeigneten Aufträgen, die zwischendurch, wenn keine Bestellungen vom Militär vorliegen, abgearbeitet werden können. Da es keine konkreten Bestellpläne seitens der niederländischen Marine gibt, ist die Zukunft insbesondere ab 2007 ungewiss.
- (99) Ob sich Damen bei der Akquisition von Marineaufträgen für Drittländer als erfolgreich erweisen wird, steht noch dahin: in der Regel gehen einem Vertragsabschluss erst einmal fünfjährige Kontakte und Verhandlungen voraus. Die Kommission bemerkt, in diesem Marktsegment herrsche ein harter Wettbewerb, gleichzeitig ist sie sich jedoch bewusst, dass relativ wenige Aufträge genügen könnten, die Kapazität „auszulasten“, und zumindest liegen ihr keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die von Damen in diesem Bereich gehegten Pläne scheitern könnten. Die Kommission weist des Weiteren

<sup>(25)</sup> Da bei dem Darlehen aus dem Jahr 1998 ein marktüblicher Zins angewandt wurde, bildete auch noch bei der Übergabe an Damen dessen Nennwert das Beihilfeelement.



nochmals darauf hin, dass Damen in dem Segment Spezialschiffe bereits eine starke Marktposition innehat und über eine nach den im Schiffbau-sektor üblichen Maßstäben außergewöhnlich umfassende Verkaufsorganisation verfügt. Damen könnte zweifellos gezwungen sein, sich mit einer niedrigeren Gewinnspanne für den zivilen Schiffbau abzufinden, und es lässt sich schwerlich ausschließen, dass sie möglicherweise gelegentliche Verluste erleiden wird, doch würde es von übertriebenem Pessimismus zeugen, die Aktivitäten im Zivilschiffbau als „strukturell defizitär“ im Sinne der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen zu betrachten.

- (100) Die Kommission gelangt zu dem Schluss, für die künftigen Betriebsbedingungen bestünden als gut und realistisch zu bezeichnende Voraussetzungen. Der Umstrukturierungsplan von Damen vermittelt der Kommission das notwendige Vertrauen in die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität der KSG.

#### *Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen*

- (101) Gemäß den Randnummern 35 bis 39 der Leitlinien müssen Maßnahmen getroffen werden, um eventuelle nachteilige Auswirkungen der Beihilfe auf Konkurrenten nach Möglichkeit abzumildern. In diesem Fall haben die KSG und Damen die nachteiligen Auswirkungen durch Einstellung/Verkauf des größten Teils der nicht zum Kerngeschäft gehörenden Bereiche und durch Verlagerung der zivilen Schiffbautätigkeiten auf die besser florierenden Marktsegmente Mega-Yachten und Spezialschiffe weitgehend gemildert. Nach Beschäftigung und Umsatz gerechnet ist die Produktion erheblich gesunken. Zwischen 1994 und September 2000 entspricht der Beschäftigungsrückgang 2 309 Full-Time-Jobs. Der Umsatz verringerte sich um 50 %.
- (102) Die Kommission gelangt zu dem Schluss, die Kapazitätsverminderung bei den Aktivitäten, die nicht zum Kerngeschäft gehören, reiche aus, um die nachteiligen Auswirkungen der Beihilfe zu mildern; auch seien unzumutbare Wettbewerbsverfälschungen bezüglich der nicht zum Kerngeschäft gehörenden Aktivitäten vermieden worden. Die Würdigung des Schiffbaus und der Schiffsreparatur auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1540/98 findet sich in Teil 7.5.

#### *Begrenzung der Beihilfe auf das Mindestmaß*

- (103) Höhe und Intensität der Beihilfe müssen sich auf das für die Umstrukturierung unbedingt notwendige Mindestmaß nach Maßgabe der verfügbaren Finanzmittel des Unternehmens, seiner Aktionäre oder des Konzerns, dem es angehört, beschränken (Randnummer 40 der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen). Im vorliegenden Fall entspricht der Beihilfebetrug in erster Linie jedoch dem „negativen Preis“, zu dem Damen die KSG übernehmen wollte, einschließlich aller ihrer Verbindlichkeiten und laufenden Verträge<sup>(26)</sup>. Demzufolge wurde davon ausgegangen, die Beihilfe genüge, um sowohl die Umstrukturierungskosten zu decken, sollten die Eigenmittel der KSG nicht ausreichen, als auch um mit den übrigen Aktivitäten einen angemessenen Kapitalertrag zu erzielen. So gesehen erscheint der in dem Umstrukturierungsplan prognostizierte Gewinn nicht sonderlich hoch.
- (104) Die Kommission hat den Umfang der Verbindlichkeiten der KSG geprüft und festgestellt, dass trotz der Rettungsbeihilfe die Finanzierungsprobleme bis zur Privatisierung fortbestanden haben. Die Banken hatten ihre Kreditfazilitäten erheblich eingeschränkt, und der Staat wollte vor der Einigung über die Privatisierung kein zusätzliches Kapital zuführen. Nach der Privatisierung hat sich der Netto-Cashflow spürbar positiv entwickelt. In Wirklichkeit wies die Bilanz per 31. Dezember 2000 eine Barliquidität in Höhe von [...] Mio. EUR auf — anstelle der geplanten [...] Mio. EUR. Dies entspricht jedoch den Ratenzahlungen für die Fregatten (der Bilanzposten „unfertige Erzeugnisse und Leistungen abzüglich Ratenzahlungen“ betrug [...] Mio. EUR negativ — anstelle der geplanten minus 8 Mio. EUR) und dem Finanzbedarf aufgrund des [...] -Projekts sowie der Verlagerung. Es gab keinen Cashüberschuss, der für ein aggressives und marktverzerrendes Verhalten in von dem Umstrukturierungsprozess nicht tangierten Tätigkeitsbereichen hätte verwendet werden können.
- (105) Der Beitrag von Damen besteht erstens darin, dass sie erhebliche Risiken auf sich nahm, indem sie sich für die Fertigstellung der auf Stapel liegenden Fregatten verbürgte. Zweitens hat Damen, wie angegeben, 100 Mio. NLG (45,4 Mio. EUR) an Darlehen in Aktienkapital verwandelt.
- (106) Aus dem Vorstehenden zieht die Kommission den Schluss, dass die Beihilfe, wie in den Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen gefordert, auf das Mindestmaß beschränkt bleibt.

<sup>(26)</sup> In Teil 6.6 wird geprüft, ob die Verhandlungen zwischen den Niederlanden und Damen einen korrekten „Marktpreis“ gewährleisten konnten.

*Sonstige Bedingungen*

- (107) Laut der Randnummer 43 der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen betrachtet die Kommission die Nichteinhaltung des Plans als missbräuchliche Verwendung der Beihilfe. Gemäß den Randnummern 45 und 46 der Leitlinien wird die Kommission einen jährlichen Bericht über die Umstrukturierung verlangen.
- (108) Die Kommission gelangt zu der Schlussfolgerung, dass die Voraussetzungen der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen erfüllt sind.

**7.5. Würdigung auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1540/98**

- (109) Angesichts der strukturellen Schwierigkeiten im Schiffbausektor verfolgt die Kommission eine strikte Politik in Bezug auf Umstrukturierungsbeihilfen für auf diesem Sektor tätige Unternehmen. Dieses Konzept ist insbesondere in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr.1540/98, der Umstrukturierungsbeihilfen betrifft, dargelegt. Bei solchen Beihilfen müssen nicht nur die Leitlinien der Gemeinschaft für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen eingehalten, sondern noch bestimmte Zusatzbedingungen erfüllt werden.
- (110) Die Umstrukturierungsmaßnahmen wirken sich auf den zivilen Schiffbau, der unter die Verordnung (EG) Nr. 1540/98 fällt, wie folgt aus:
- von den Verlusten aus dem Jahr 1999 sind 7,1 Mio. EUR durch den zivilen Schiffbau verursacht bzw. darauf zurückzuführen <sup>(27)</sup>;
  - sämtliche Kosten für den Abbau nicht zum Kerngeschäft gehörender Tätigkeiten und die Abwicklung ausstehender Forderungen betreffen Bereiche außerhalb des Schiffbaus sowie das [...]Projekt. Sie stehen nicht im Zusammenhang mit Tätigkeiten im zivilen Schiffbau;
  - die Verlagerung hat Auswirkungen auf den militärischen Schiffbau, den unter die Verordnung (EG) Nr.1540/98 fallenden zivilen Schiffbau sowie auf einen Teil der Fertigung von Yachten. Auf der Grundlage des für diese Aktivitäten vorgesehenen Umsatzes weist die Kommission 8 % der Kosten — 3,1 Mio. EUR — Aktivitäten zu, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1540/98 fallen <sup>(28)</sup>;
  - die Investitionen in den Bau von Yachten haben keine Auswirkungen auf den unter die Verordnung (EG) Nr. 1540/98 fallenden zivilen Schiffbau;
  - die voraussichtliche Investition in die IKT-Infrastruktur wird sämtlichen Schiffbauaktivitäten, einschließlich der Herstellung von Yachten und der Schiffsreparatur, zugute kommen. Auf der Grundlage einer Berechnung, die der für die Verlegung angestellten vergleichbar ist, weist die Kommission 11,9 % der Kosten — 0,3 Mio. EUR — zu.

<sup>(27)</sup> 4,9 Mio. EUR sind direkt Tätigkeiten im zivilen Schiffbau zuzuweisen. Ein Betrag von 9 Mio. EUR betrifft sowohl zivile als auch militärische Aktivitäten. Der dem zivilen Schiffbau zugewiesene Anteil wurde auf der Grundlage des Anteils der zivilen Produktion an der Gesamtproduktion im Zeitraum 1995-1999 berechnet. Der Betrag von 7,1 Mio. EUR ist der Ende 2000 aktualisierte Betrag.

<sup>(28)</sup> Zahlen über den vorgesehenen Umsatz waren in den Bemerkungen der Niederlande und von Damen enthalten, da diese der Studie des Gutachters über den Wert der KSG zum Zeitpunkt der Privatisierung zugrunde gelegen haben. Die Zahlen beruhen auf den Erwartungen von Damen zur Zeit der Due-Diligence-Prüfung. Nach Ansicht der Kommission ist für diese Berechnung das Szenario eines intensiven Yachtbaus am besten geeignet, was von Damen bestätigt wurde. Die Kommission hält den Zeitraum 2002-2007 für am adäquatesten: mit der Verlagerung wurde zwar bereits 2000 begonnen, ihre Auswirkungen auf die Kapazitätsauslastung machten sich jedoch nicht vor 2002 bemerkbar. Zahlen für den Zeitraum nach 2007 liegen nicht vor und wären auch nicht aussagekräftig. Die Verlagerung wirkt sich nur so weit auf den Bau von Yachten aus, wie die Auslastung die Kapazität des zu diesem Zweck neu installierten Docks übersteigt (der diesbezügliche Umsatz wird auf [...] Mio. NLG geschätzt, was dem Auftragsbestand für dieses Jahr entspricht, der gänzlich in dem neu eingerichteten Dock abgearbeitet werden soll, während die Ausführung des geringfügig höheren Auftragspolsters für 2004 zum Teil in dem „alten“ Militärdock erfolgen wird). Anhand dieser Ausgangspunkte wurde berechnet, dass „Füllaufträge“ [...] % des vorgesehenen Gesamtumsatzes, der von den Folgen der Verlagerung betroffen ist, ausmachen. „Füllaufträge“ können nämlich auch den Marinneubau für Drittländer umfassen, das heißt, der Anteil des unter die Verordnung (EG) Nr. 1540/98 fallenden zivilen Schiffbaus an dem von den Folgen der Verlagerung betroffenen Gesamtumsatzes muss geringer sein. Auch das gegenwärtige Auftragsvolumen deutet offensichtlich darauf hin, dass der zivile Schiffbau begrenzter ist, als zum Zeitpunkt der Privatisierung erwartet wurde. Andererseits könnte nach 2007 der unter die Verordnung fallende zivile Schiffbau möglicherweise zunehmen, insbesondere wenn weniger Militäraufträge erteilt werden. Deshalb ist nach Ansicht der Kommission ein Anteil von 8 % die beste verfügbare Schätzung.

Zu folgern ist, dass ca. 10,5 Mio. EUR (7,2 %) der gesamten Umstrukturierungskosten als für Schiffbauaktivitäten bestimmt betrachtet werden können, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1540/98 fallen. Mithin können 7,2 % der Gesamtbeihilfe in Höhe von 4 Mio. EUR als diese Aktivitäten begünstigend angesehen werden. Um festzustellen, ob dieser Teil der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, muss die Kommission prüfen, ob die Bedingungen in der Verordnung (EG) Nr. 1540/98 erfüllt sind.

- (111) Die erste Bedingung — Artikel 5 Absatz 1 erster Gedankenstrich — ist erfüllt, da die KSG keine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/97 des Rates vom 2. Juni 1997 über Beihilfen für bestimmte Werften, die zurzeit umstrukturiert werden <sup>(29)</sup>, erhalten hat.
- (112) Die Niederlande haben keine klare und eindeutige Zusage, wie in Artikel 5 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich gefordert, gegeben, dass dem Unternehmen oder seinen Rechtsnachfolgern künftig keine weiteren Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen gewährt werden.
- (113) Gemäß Artikel 5 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1540/98 muss das betreffende Unternehmen eine der Beihilfeshöhe entsprechende echte und unumkehrbare Verringerung der Schiffbau-, Schiffsreparatur- oder Schiffsumbaukapazität vornehmen. Durch die Umstrukturierung ist die Kapazität jedoch vielmehr erhöht worden. Hierbei lassen sich die folgenden Auswirkungen feststellen:
- die Verlagerung der militärischen Aktivitäten an den Standort Vlissingen-Oost hat zur Folge, dass sich die für Montage, Plattenfertigung, Stahlschweißen, Piping sowie verschiedene andere Tätigkeitsbereiche belegte Fläche wesentlich verringern wird. Die Gesamtauswirkung besteht jedoch in einer durch das Überdachen der Docks erzielten Effizienz- und Kapazitätssteigerung. Das größte Dock in Vlissingen-Centrum, das gegenwärtig für die Militärfregatten benutzt wird, wird nicht stillgelegt. Die Tatsache, dass es hauptsächlich für den nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 1540/98 fallenden Schiffbau verwendet werden kann, bedeutet keine Stilllegung; es kann für einen Zeitraum von zehn Jahren für den unter die genannte Verordnung fallenden zivilen Schiffbau genutzt werden, und die Nutzung des Docks für die angegebenen Zwecke ist von Damen nicht unabhängig (Artikel 5 Absatz 1 fünfter und sechster Gedankenstrich);
  - ein Teil des Standorts in Vlissingen-Centrum, darunter ein 500 Meter langer Kai, wird verkauft. Allerdings wird die KSG neben dem dort befindlichen Hauptdock eine neue, 200 Meter lange Kaianlage bauen. In Vlissingen-Oost wurde eine Kaianlage um einen Pier von 66 Metern verlängert, um an zwei Fregatten nebeneinander arbeiten zu können. Die Gesamtlänge der Kai- und Pieranlagen verkürzt sich damit um 234 Meter. Die Länge der Pier- und Kaianlagen stellte jedoch in der Zeit vor der Gewährung der Beihilfe offensichtlich keinen Engpass für die Produktion dar. Damen hat nachgewiesen, dass sämtliche Kais und Piers bislang verwendbar waren und bis vor kurzem wohl auch sämtlich genutzt worden sind. Jedoch wurde kein Nachweis dafür erbracht, dass die Verkürzung zu einer Kapazitätsverringerung führen würde, die in einem Verhältnis zu der tatsächlichen Produktionshöhe der vorangegangenen fünf Jahre steht;
  - bezüglich der Schiffsreparatur bedeutete die Umstrukturierung einen Personalabbau von 155 Einheiten im Jahr 1998 auf 139 im Jahr 2000 (-10 %). Damen und die KSG haben keine nennenswerten Investitionen in die Schiffsreparaturwerft getätigt. Der Produktionswert wird auf [...] Mio. EUR jährlich geschätzt, was weit unter dem Niveau in den Jahren 1998 und 1999 liegt. Weder Damen noch die Niederlande haben eine Zusage gegeben, die Produktion zu drosseln, sollte sich die Nachfrage wider Erwarten günstiger entwickeln.
- (114) Obwohl die Kommission darum ersucht hatte, haben weder die Niederlande noch Damen einen akzeptablen Vorschlag für eine Kapazitätsverringerung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1540/98 unterbreitet. Unter Berücksichtigung aller vorgenannten Auswirkungen gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass keine der Beihilfeshöhe entsprechende Verringerung der Kapazität im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 dritter bis sechster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1540/98 vorgenommen wird. Folglich ist die Beihilfe für den unter die Verordnung (EG) Nr. 1540/98 fallenden zivilen Schiffbau — 4 Mio. EUR — mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

## 8. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (115) Das nachrangige Darlehen aus dem Jahr 1998 und die zusätzliche Anzahlung stellen eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar. Sie bilden eine Rettungsbeihilfe. Der nicht unter Artikel 296 fallende Teil der Beihilfe ist aufgrund der ersten Leitlinien der Gemeinschaft für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

<sup>(29)</sup> ABl. L 148 vom 6.6.1997, S. 3.

- (116) Die Privatisierungsvereinbarung, aufgrund deren sowohl die KSG-Anteile als auch die nachrangigen Darlehen Damen zu einem symbolischen Preis übertragen wurden, enthält keine Elemente einer staatlichen Beihilfe zugunsten von Damen.
- (117) Das nachrangige Darlehen aus dem Jahr 1998, die in der zusätzlichen Anzahlung enthaltene Zinsbeihilfe, das neue nachrangige Darlehen und das zinslose Darlehen stellen eine staatliche Beihilfe zugunsten der KSG im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar. Die Tatsache, dass ein Konkurs der KSG über dem Beihilfebetrug liegende Mehrkosten bei der Fertigstellung der Fregatten verursacht hätte, ändert nichts an dieser Feststellung. Die Niederlande haben sich auf Artikel 296 EG-Vertrag berufen, was hier jedoch insofern irrelevant ist, als der größte Teil der Beihilfe gemäß den Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden kann. Die Kommission hat festgestellt, dass der Umstrukturierungsplan eine solide Grundlage für die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität bildet und die Beihilfe auf das Mindestmaß beschränkt bleibt. Unzumutbare Wettbewerbsverfälschungen wurden vermieden, soweit es um die nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 1540/98 fallenden Aktivitäten geht. Die Beihilfe, die den unter die Verordnung (EG) Nr. 1540/98 fallenden Aktivitäten zuzuweisen ist — 4 Mio. EUR —, ist mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, da keine der Beihilföhe entsprechende Verringerung der Kapazität vorgenommen wird. Dieser Teil der Beihilfe ist von dem Empfänger zurückzufordern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Privatisierungsvereinbarung zwischen den Niederlanden und Damen Shipyards Group (nachstehend „Damen“) enthält keine staatliche Beihilfe zugunsten von Damen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen.

Die Maßnahmen zur Unterstützung der Umstrukturierung der Koninklijke Schelde Groep (nachstehend „KSG“) stellen eine staatliche Beihilfe zugunsten der KSG im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen dar.

#### *Artikel 2*

Die staatliche Beihilfe, welche die Niederlande der KSG gewährt haben, ist, soweit sie Tätigkeiten zuzuweisen ist, die nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 1540/98 fallen, mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

#### *Artikel 3*

Die staatliche Beihilfe in Höhe von 4 Mio. EUR, welche die Niederlande der KSG gewährt haben, ist, soweit sie Tätigkeiten zuzuweisen ist, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1540/98 fallen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

#### *Artikel 4*

(1) Die Niederlande ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um die in Artikel 3 genannte, der KSG rechtswidrig zur Verfügung gestellte Beihilfe von dem Empfänger zurückzufordern.

(2) Die Rückforderung der Beihilfe erfolgt unverzüglich nach den nationalen Verfahren, sofern diese die sofortige, tatsächliche Vollstreckung der Entscheidung ermöglichen. Die zurückzufordernde Beihilfe umfasst Zinsen von dem Zeitpunkt an, ab dem die rechtswidrige Beihilfe dem Empfänger zur Verfügung stand, bis zu ihrer tatsächlichen Rückzahlung. Die Zinsen werden auf der Grundlage des für die Berechnung des Subventionsäquivalents der Regionalbeihilfen verwendeten Bezugssatzes berechnet.

#### *Artikel 5*

Die Niederlande legen alljährlich einen Bericht über die Durchführung des Umstrukturierungsplans für den Zeitraum bis 2007 oder, falls sich die Durchführung der Umstrukturierung verzögert, zu einem späteren Zeitpunkt vor.

*Artikel 6*

Die Niederlande teilen der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe dieser Entscheidung die Maßnahmen mit, die ergriffen wurden, um der Entscheidung nachzukommen.

*Artikel 7*

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 5. Juni 2002

*Für die Kommission*  
Mario MONTI  
*Mitglied der Kommission*

---